

Schlesische privilegirte Zeitung

No. 41. Sonnabends den 5. April 1817.

Es ist mit Mißfallen bemerkt worden, daß verschiedene Livree-Jäger allhier grün mit Gold melirte Hut-Cordons tragen. Diese Hut-Cordons gehören lediglich zu der, von des Königs Majestät für Höchstdessen Forstpersonal vorgeschriebenen Uniform, und es wurde daher bereits am 13. August 1812 durch das hiesige Amtsblatt den in Privatdiensten stehenden Forstpersonen des hiesigen Regierungs-Departements, welche unbefugter Weise verschiedentlich grün mit Gold melirte Hut-Cordons trugen, solches bei fiscalischer Ahndung untersagt.

Mit der Erneuerung dieses Verbotes bringen wir zugleich die, auf Allerhöchsten Befehl, vom Königlichen Oberstallmeister- und Hofmarschall-Amte in den Berliner Zeitungen unterm 22. November 1804, 9. März 1815 und 15. Januar 1817 geschehene Bekanntmachung, wonach keinem Livree-Bedienten, die Königliche Livree-Bedienung ausgenommen, erlaubt seyn soll, Cordons auf dem Hute zu tragen, in Erinnerung; und es wird daher dem in Privatdiensten stehenden Forstpersonale, so wie den Livree-Jägern, das Tragen der grün mit Gold vermischten Cordons besonders, so wie überhaupt das Tragen aller Cordons auf dem Hute, letzteres aber zugleich allen Livree-Bedienten bei fiscalischer Ahndung untersaget.

Die Polizei-Behörden, Landräthlichen Officien und Forstämter werden, mit Bezug auf die erwähnte, unterm 13ten August 1812 durch das Amtsblatt erlassene Verfügung, aufgefordert: auf die genaue Befolgung dieser Vorschrift streng zu halten, und die Ueberschreitungen derselben sofort zur fiscalischen Rüge uns anzuzeigen. Breslau den 29. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Berlin, vom 30. März.

Des Königs Majestät haben die Einführung des Staatsraths zu verordnen geruhet und hatten dazu den heutigen Tag, an welchem vor drei Jahren der Sieg bei Paris erfochten wurde, bestimmt.

Nach feierlichem Gottesdienst und Dankgebet in der hiesigen Garnisonkirche, welchem Se. Königl. Majestät, die Königl. Prinzen und Prinzessinnen mit Ihren Hofstaaten, und die für den Staats-Rath bestimmten Präsident und Mitglieder beiwohnten, und nach beendigter großer Parade über das hiesige Garde- und Grenadier-Corps, begaben des Königs Majestät Sich, zur Einsetzung des Staats-Raths, begleitet von den dazu gehörigen Prinzen des Königl. Hauses, nach dem im großen Schloß dazu eingerichteten Zimmer. Die ernannten Mitglieder des Staats-Raths, so weit sie in Berlin anwesend, waren hier versammelt. Se. Majestät eröffneten ihnen Ihren Willen wegen Einführung des Staats-Raths und ließen durch den Präsidenten desselben, Fürsten von Hardenberg, die Allerhöchste Verordnung vom 20sten d. M. die Mitglieder und Abtheilungen des Staats-Raths kund machen.

Tiefgerührt sprach hierauf der Präsident Fürst von Hardenberg, für sich und die Mitglieder,

vor Sr. Majestät die Gefühle des Danks und das Gelübde der unverbrüchlichsten Pflichterfüllung aus.

Se. Königl. Majestät verordneten hierauf noch die Verlesung Ihrer ersten allerhöchsten Befehle an den Staats-Rath und schlossen mit den huldreichsten Aeußerungen Ihres Allerhöchsten Vertrauens.

Der Präsident und alle anwesende Mitglieder des Staats-Raths wurden von des Königs Majestät zur großen Mittagstafel im Rittersaale gezogen, wobei die Königl. Prinzen und Prinzessinnen, so wie die ersten Militair-Personen, ebenfalls gegenwärtig waren.

Verordnung wegen Einführung des Staats-Raths, Berlin den 20sten März 1817.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc. haben in Unserer Verordnung vom 27sten October 1810, die veränderte Verfassung der obersten Staats-Behörden betreffend, die Bestimmungen gegeben, nach welchen die obere Verwaltung Unsers Staats unter der Oberaufsicht und Controlle des Staats-Kanzlers geführt werden soll. Späterhin haben Wir durch einen Cabinets-Befehl vom 3ten Juny 1814, unter dem Vorsitz des Staats-Kanzlers ein Staats-Ministerium angeordnet und dabei seine Verhältnisse als solcher, im Ganzen unverändert gelassen, insonderheit aber verordnet, daß alle Berichte des Ministerii und der Minister an Uns, ihm ohne Ausnahme zugeschickt werden sollen, damit er die Uebersicht der ganzen Verwaltung behalte und Uns nöthigenfalls seine Meinung darüber abgeben könne. Wir haben ihm überlassen, Uns sodann nach Beschaffenheit der Gegenstände, diese Berichte Selbst vorzulegen und Uns Vortrag daraus zu machen, oder solches den Ministern, oder den bei Unserm Militair- und Civil-Cabinet angestellten vortragenden Personen zu übertragen. Alle diese Einrichtungen bestätigen Wir und wollen, daß sie auch fernerhin genau beobachtet werden. Wir setzen auch fest, daß jeder Staats-Minister mit dem Ende des Februars eine Darstellung seiner Verwaltung im abgelaufenen Jahre an Uns ablege und bei dem Staats-Kanzler einreiche. Wir wollen aber nunmehr auch den schon in der obenerwähnten Verordnung vom 27sten October 1810 und in Unserm Cabinets-Befehl vom 3ten Juny 1814 bestimmten Staats-Rath in Wirksamkeit treten lassen, nachdem die Hindernisse jetzt gehoben sind, die sich derselben in den Begebenheiten der Zeit entgegen gesetzt haben und die Organisation der verwaltenden Behörden so weit vorgeschritten ist, daß der Staats-Rath den beabsichtigten Zweck erfüllen kann.

Diesemnach setzen Wir Folgendes hiermit fest:

1. Der Staats-Rath wird den 30sten März 1817 eröffnet, und tritt von diesem Tage an in Wirksamkeit. Er wird seine Sitzungen in Unserm Königl. Schlosse in der Residenzstadt Berlin halten.

2. Der versammelte Staats-Rath ist für Uns die höchste berathende Behörde; er hat aber durchaus keinen Antheil an der Verwaltung. Zu seinem Wirkungskreise gehören die Grundsätze, nach denen verwaltet werden soll, mithin: a) Alle Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungs-Normen, Plane über Verwaltungs-Gegenstände, durch welche die Verwaltungs-Grundsätze abgeändert werden, und Berathungen über allgemeine Verwaltungs-Maaßregeln, zu welchen die Ministerial-Behörden verfassungsmäßig nicht autorisirt sind, dergestalt, daß sämmtliche Vorschläge zu neuen oder zur Aufhebung, Abänderung und authentischer Declaration von bestehenden Gesetzen und Einrichtungen, durch ihn an Uns zur Sanction gelangen müssen. Die Einwirkung der künftigen Landes-Repräsentanten bei der Gesetzgebung, wird durch die, in Folge Unserer Verordnung vom 22sten May 1815 auszuarbeitende Verfassungs-Urkunde näher bestimmt werden. b) Streitigkeiten über den Wirkungskreis der Ministerien. c) Alle Gegenstände, welche durch schon bestehende gesetzliche Bestimmungen vor den Staats-Rath gehören, (z. B. Entsetzung eines Staats-Beamten §. 101. Tit. X. P. II. L. R.). d) Alle Sachen, welche Wir in einzelnen Fällen an den Staats-Rath weisen werden, welches dem Befinden nach besonders in Absicht auf die von Unsern Unterthanen eingehenden Beschwerden über die Entscheidung der Ministerien geschehen wird. Wir werden jedesmal bestimmen, ob die Sache dem Staats-Rath zur Entscheidung überlassen wird, oder ob Wir dessen Gutachten verlangen. Die auswärtigen Angelegenheiten sollen nur dann an den Staats-

Rath gebracht werden, wenn Wir es in wichtigen Fällen besonders verordnen.

3. Den Vorsitz im Staats-Rath werden Wir, in solchen Fällen, wo Wir es für nöthig erachten, Selbst führen, außerdem aber haben Wir Unsern Staats-Kanzler bereits in der Verordnung vom 27sten October 1810 unter Unserm Befehl zum Präsidenten bestellt. Er wird diesemnach die Berathungen leiten.

4. Der Staats-Rath soll bestehen: I. Aus den Prinzen Unsers Hauses, sobald sie das achtzehnte Lebensjahr erreicht haben. II. Aus Staatsdienern, welche durch ihr Amt zu Mitgliedern desselben berufen sind; für jetzt nämlich: der Staats-Kanzler und Präsident des Staatsraths; Unsere Feldmarschälle; die, die Verwaltung leitenden wirklichen Staats-Minister; der Minister-Staats-Sekretair, welcher die Feder im Staats-Rath führen, die Protokolle und Gutachten desselben zu fassen und das Formelle des Geschäftsganges zu besorgen haben wird; der General-Postmeister; der Chef des Ober-Tribunals; der erste Präsident der Ober-Rechnungs-Kammer; Unser Geheimer Cabinets-Rath; der, den Vortrag in Militair Sachen bei Uns habende Offizier; die commandirenden Generale in Unsern Provinzen, jedoch nur dann, wenn sie besonders berufen werden; die Ober-Präsidenten in den Provinzen, jedoch ebenfalls nur dann, wenn sie besonders berufen werden. III. Aus Staatsdienern, welchen Unser besonderes Vertrauen Sitz und Stimme im Staats-Rath beilegt. Für jetzt bestimmen Wir dazu die in der Anlage A. aufgeführten Personen.

5. Diese bilden sämmtlich das Plenum des Staats-Raths und wohnen den Sitzungen desselben regelmäßig bei, wenn sie nicht abwesend und durch unvermeidliche Abhaltung daran behindert werden. Solchenfalls müssen sie dem Präsidenten Anzeige davon machen. Keine Sitzung kann Statt finden, wenn nicht wenigstens funfzehn Mitglieder, außer den Prinzen Unsers Hauses, zugegen sind.

6. Sämmtliche Mitglieder des Staats-Raths behalten ihre, ihnen sonst in ihrem Dienstverhältniß beigelegten Titel. Rangverhältnisse werden im Staats-Rath nicht beachtet. Ein jeder, außer den Prinzen Unsers Hauses, nimmt seinen Sitz, wo er einen Platz offen findet. Nur der Präsident hat einen bestimmten Platz, ihm zur Rechten bleibt einer für den jedesmal Vortragenden oder Sprechenden leer, und ihm zur Linken sitzt der Minister Staats-Secretair. Besondere Besoldungen für die Mitglieder des Staats-Raths, als solche, finden nicht statt. Dem Minister Staats-Secretair wird das nöthige Hülfs-Personal überwiesen werden.

7. Zur gründlichen Erörterung der bei dem Staats-Rathe vorkommenden Gegenstände und zur Vorbereitung derselben für das Plenum, wo keine andere als völlig zur Entscheidung instruirte Sachen vorkommen dürfen, wird der Staats-Rath in sieben besondere Abtheilungen zertheilt: 1) Für die auswärtigen Angelegenheiten; 2) für das Kriegswesen; 3) für die Justiz; 4) für die Finanzen; 5) für den Handel und die Gewerbe; 6) für die Gegenstände der Ministerien des Innern und der Polizei; 7) für den Cultus und die öffentliche Erziehung. Einer besonderen Abtheilung für die Gesetze bedarf es nicht, da die erwähnten entweder einzeln, oder wenn es der Gegenstand erfordert, zusammentretend den Zweck der ehemaligen Gesetz-Commission erfüllen.

8. Jede dieser Abtheilungen soll aus fünf Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder sollen zum Theil nicht in dem Zweige der Verwaltung angestellt seyn, für deren Gegenstände die Abtheilung bestimmt ist. Der erste im Range führt in der Abtheilung den Vorsitz und leitet den Geschäftsgang. Er kann auf die Zuziehung fremder nicht zum Staats-Rath gehörender Personen, als Staatsbeamte, Gelehrte, Kaufleute, Grundbesitzer, bei dem Präsidenten antragen und dieser kann sie anordnen. Sie haben aber keine Stimme, sondern werden nur über einzelne Gegenstände gehört.

9. Die für jetzt auf das Jahr 1817 zu Mitgliedern der sieben Abtheilungen ernannten Personen erhellen aus der Anlage B. Wir behalten Uns vor, sie zu Anfang eines jeden Jahres zu verändern oder zu bestätigen.

10. Die verwaltenden Staats-Minister können in den Abtheilungen, wo Sachen ihrer Verwaltungs-Zweige vorkommen, gegenwärtig seyn und müssen einen Rath aus ihrem Departement auf jeden Fall in die Abtheilung schicken, um über Alles Auskunft zu geben. Weder dieser, noch der Minister aber, dürfen eine Stimme in der Abtheilung führen.

11. Der Vorsitzende der Abtheilung übernimmt entweder selbst den Vortrag der eingehenden Sachen, oder giebt ihn einer seiner Mitarbeiter auf. Vor dem Vortrage müssen die Sachen bei sämmtlichen Mitgliedern der Abtheilung circuliren.

12. Nach vollständig gehaltenem Vortrage in der Abtheilung wird über den Gegenstand gestimmt, wobei die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Der Vorsitzende hat, gleich den Mitgliedern der Abtheilung, nur Eine Stimme.

13. In den Abtheilungen führt entweder der Vorsitzende oder dasjenige Mitglied, dem er es zu übertragen für gut findet, das Protokoll und faßt die Gutachten und anderen schriftlichen Aufsätze.

14. Die Prüfungen und Gutachten der Abtheilungen müssen bei minder erheblichen Gegenständen spätestens in vierzehn Tagen, bei wichtigeren Sachen aber in vier Wochen beendigt und dem Präsidenten übergeben seyn. Wird längere Zeit erfordert, so sind ihm die Gründe anzuzeigen.

15. Der Präsident bestimmt, nach genommener Rücksprache mit dem Vorsitzenden der Abtheilung, den Referenten, welcher das Gutachten derselben im Pleno des Staats-Raths vortragen soll; das Gutachten muß aber jederzeit vollständig schriftlich abgefaßt seyn.

16. Bevor das Gutachten in das Plenum gelangt, wird der Entwurf zum Gesetz von dem Minister Staats-Secretair und von einem vom Präsidenten zu bestimmenden Mitgliede der Justiz-Abtheilung in Absicht auf die Fassung geprüft, und Ausstellungen werden gemeinschaftlich mit der betreffenden Abtheilung berichtigt.

17. Die Vorsitzenden der Abtheilungen des Staats-Raths sind berechtigt, die über einen Gegenstand bei den Ministerial- oder andern Behörden verhandelten Akten oder Nachrichten einzufordern, damit die Abtheilung Kenntniß davon nehme.

18. Gehört ein zu erörternder Gegenstand vor mehrere Abtheilungen, so ordnet der Präsident eine gemeinschaftliche Berathung an.

19. Die Prinzen Unsers Königlichen Hauses können zu keiner Abtheilung gehören. Sie sitzen und stimmen nur im Pleno des Staats-Raths.

20. Keine Sache kann im Staats-Rathe zur Erwägung kommen, die Wir demselben nicht Selbst zuweisen, jedoch sind die oben §. 2. unter b. und c. hiervon ausgenommen, welche vom Präsidenten zum Vortrag gebracht, und nach Befinden den Abtheilungen zur Prüfung gegeben werden.

21. Der Präsident bestimmt die Reihefolge, in welcher die Gegenstände und die Gutachten der Abtheilungen zur Verhandlung vor den versammelten Staats-Rath gebracht werden sollen. Der Minister Staats-Sekretair unterrichtet hiervon die Mitglieder, besonders aber den betreffenden Departements-Minister und den Referenten.

22. Ohne die Gegenwart des Präsidenten ist keine Sitzung des Staats-Raths zulässig. In Behinderungs-Fällen werden Wir ihm ein Mitglied als Präsident substituiren. In dringenden Fällen soll er dieses selbst zu thun befugt seyn, bis Unsere Bestimmung erfolgen kann.

23. Da es von den Arbeiten der Abtheilungen abhängt, wie oft das Plenum des Staats-Raths zusammenkommen muß, so werden Wir solches Selbst durch den Präsidenten zusammenberufen lassen.

Die Abtheilungen bestimmen ihre Versammlungen nach Maaßgabe ihrer Geschäfte.

24. Die Referenten halten nach der vom Präsidenten bestimmten und von dem Minister-Staats-Sekretair vermerkten Reihefolge, ihre Vorträge im Pleno. Sind die Mitglieder der Abtheilung in ihren Ansichten nicht übereinstimmend gewesen, so kann nach dem Vortrage ein Mitglied von der entgegengesetzten Meinung das Wort nehmen, die Gründe der Gegner gehörig erörtern und solche der Entscheidung des versammelten Staatsraths unterwerfen. Nach den Vorträgen der Mitglieder der Abtheilung soll der Minister, zu dessen Verwaltung der Gegenstand gehört, das Wort haben. Ist man allgemein einig, so wird der Beschluß vom Minister-Staats-Secretair zu Protocoll gefaßt. Sind aber abweichende Meinungen, so müssen diejenigen, welche solche auseinander zu setzen wünschen, es dem Präsidenten anzeigen, welcher sodann die Reihefolge, nach welcher ein jeder seine Stimme ablegen kann, bestimmen wird. Zuletzt faßt der Referent die verschiedenen geäußerten Meinungen zusammen und stellt jeden streitig gebliebenen Gegenstand kurz und deutlich dar, worauf der Präsident abstimmen läßt. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet.

25. Bei gleicher Anzahl der Stimmen auf beiden Seiten, giebt der Präsident durch die seinige den Ausschlag, und die Gutachten oder Beschlüsse werden nach der vorhandenen Mehrheit der Stimmen im Staats-Rathe abgefaßt.

26. Der Minister-Staats-Secretair verzeichnet sie, unter namentlicher Bemerkung der anwesenden Mitglieder, in das Protocoll, welches von sämmtlichen Mitgliedern unterzeichnet wird.

27. Bei Vertretungs-Fällen muß das Protocoll dem Präsidenten nachträglich durch den Minister-Staats-Secretair zur Unterschrift vorgelegt werden.

28. Wenn Wir nicht Selbst anwesend im Staats-Rathe entscheiden, wird Uns das Gutachten desselben durch Unsern Staats-Kanzler vorgelegt. Wir werden alsdann bestimmen, ob Wir den Beschluß des Staats-Raths genehmigen, oder die Genehmigung verweigern, oder solchen mit Bemerkungen dem Staats-Rathe zur anderweiten Berathung zurückgeben. Die Gutachten des Staats-Raths und die entworfenen Gesetze und Verordnungen, sind ohne Ausnahme Unserer Bestätigung unterworfen, und erhalten für die ausübenden Behörden nur dann Kraft, wenn Unsere Sanction erfolgt ist. Jedes Gesetz wird vom Präsidenten contrasignirt und vom Minister-Staats-Secretair beglaubigt.

29. Wird erst mit den Ständen verhandelt, so geschieht dieses durch den Staats-Rath, welcher eins oder mehrere seiner Mitglieder dazu nach der Auswahl des Präsidenten deputirt. Nach Beendigung der Verhandlung wird Uns die Sache wieder vorgelegt.

30. Die Beurlaubung der Mitglieder des Staats-Raths geschieht nach den bestehenden Verordnungen, entweder von Uns selbst, oder durch den Präsidenten.

31. In den Monaten Juny, July und August werden die Sitzungen des ganzen Staats-Raths suspendirt, wenn nicht dringende Angelegenheiten dessen Zusammenberufung erfordern. Die Arbeiten in den Abtheilungen können aber fortgehen.

32. Wir beauftragen Unsern Staats-Kanzler, den Fürsten von Hardenberg, dafür zu sorgen, daß gegenwärtige Verordnung in allen ihren Theilen zur Ausführung gebracht werde.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 20sten März 1817.

Friedrich Wilhelm.
C. Fürst v. Hardenberg.

A. Mitglieder des Staats-Raths.

I. Staatsdiener, welche durch ihr Amt zu Mitgliedern des Staats-Raths berufen sind: der Staats-Kanzler Fürst von Hardenberg — Präsident; der Feldmarschall Graf von Kalckreuth; der Feldmarschall Fürst Blücher v. Wahlstatt; der Staats- und Justiz-Minister von Kircheisen; der Staats- und Finanz-Minister Graf v. Bülow; der Staats- und Minister des Innern v. Schuckmann; der Ober-Kammerherr, Staats- und Polizei-Minister Fürst v. Wittgenstein; der Staats- und Kriegs-Minister, General-Major von Boyen; der Minister-Staats-Secretair von Klewitz; der General-Postmeister v. Seegebarth; der Chef des Ober-Tribunals von Grollmann; der Chef-Präsident der Ober-Rechnungs-Kammer v. Schlabrendorff; der Geheime Cabinets-Rath Albrecht; der Oberst v. Witzleben, vortragender Offizier im Militair-Cabinet.

II. Die sieben commandirenden Generale in den Provinzen, jedoch nur, wenn sie besonders berufen werden.

Die zehn Ober-Präsidenten in den Provinzen, jedoch ebenfalls nur, wenn sie besonders berufen werden.

III. Staatsdiener, welche durch besonderes Vertrauen Sitz und Stimme als Mitglieder im Staats-Rath erhalten: der Herzog Carl von Mecklenburg; der Fürst Radziwill, Statthalter des Großherzogthums Posen; der Fürst Putbus, General-Gouverneur in Neu-Vorpommern; der Staats- und Cabinets-Minister, auch Ober-Marschall Graf v. d. Golz; der General der Infanterie Graf v. Gneisenau; der Staats-Minister v. Brockhausen; der Staats-Minister Freiherr v. Altenstein; der Staats-Minister v. Beyme; der Staats-Minister Freiherr v. Humboldt; der General-Lieutenant und General-Adjudant v. d. Knesebeck; der Staats-Minister und General-Lieutenant Graf v. Lottum; der Bischof Sack; der Dom-Dechant Graf v. Spiegel; der Geheime Staats-Rath v. Stägemann; der General-Major von Grollmann; der

wirkliche Geh. Legations-Rath v. Jordan; der wirkliche Geh. Legations-Rath Ancillon; der General-Major v. Schöler IIte; der wirkliche Geh. Ober-Regierungs-Rath von Kamptz; der General-Intendant Ribbentrop; der wirkliche Geh. Ober-Regierungs-Rath Nicolovius; der wirkliche Geh. Ober-Regierungs-Rath Friese; der wirkliche Geh. Ober-Finanz-Rath Ladenberg, der wirkliche Geh. Ober-Justiz-Rath v. Diedrichs; der wirkl. Geh. Ober-Finanz-Rath Rother; der wirkl. Geh. Ober-Finanz-Rath Maaßen; der Geh. Legations-Rath Hoffmann; der Staats-Rath Rehdiger; der Staats-Rath Scharnweber; der Geh. Ober-Finanz-Rath v. Beguelin junior; der Geh. Ober-Regierungs-Rath v. Dewitz; der Geh. Ober-Finanz-Rath Ferber; der Geh. Legations-Rath Eichhorn; der Geh. Justiz-Rath und Professor v. Savigny. Berlin, den 20. März 1817.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg.

B. Abtheilungen des Staats-Raths.

I. Auswärtige Angelegenheiten: der General der Infanterie Graf v. Gneisenau; der Staats-Minister v. Brockhausen; der General-Lieutenant und General-Adjudant v. d. Knesebeck; der wirkliche Geheime Legations-Rath v. Jordan, der wirkl. Geh. Leg.-Rath Ancillon.

II. Militair-Angelegenheiten: der General der Infanterie Graf v. Gneisenau; der General-Lieut. und General-Adjudant v. d. Knesebeck; der General-Major v. Grollmann; der General-Major v. Schöler IIte; der General-Intendant Ribbentrop.

III. Justiz-Angelegenheiten: der Staats-Minister v. Beyme; der wirkliche Geh. Ober-Justiz-Rath v. Diedrichs; der Geh. Legat.-Rath Eichhorn; der Geh. Justiz-Rath und Professor v. Savigny; ein noch zu ernennendes Mitglied aus den Rheinprovinzen.

IV. Finanz-Angelegenheiten: der Staats-Minister General-Lieut. Graf v. Lottum; der Geh. Staats-Rath v. Stägemann; der wirkl. Geh. Ober-Finanz-Rath Ladenberg; der wirkl. Geh. Ober-Finanz-Rath Rother; der Geh. Ober-Finanz-Rath Ferber.

V. Handels-Angelegenheiten: der Minister Staats-Secretair v. Klewitz; der wirkl. Geh. Ober-Justiz-Rath v. Diedrichs; der wirkl. Geh. Ober-Finanz-Rath Maaßen; der Geh. Legations-Rath Hoffmann; der Geh. Ober-Finanz-Rath Beguelin, junior.

VI. Innere Angelegenheiten: der Staats-Minister Freiherr v. Altenstein; der wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath v. Kamptz; der wirkl. Geh. Ober-Regierungs-Rath Friese; der Staats-Rath Scharnweber; der Geh. Ober-Reg.-Rath v. Dewitz.

VII. Cultus und Erziehung: der Minister Staats-Secretair v. Klewitz; der Bischof Sack; der Dom-Dechant Graf v. Spiegel; der wirkl. Geh. Ober-Regierungs-Rath v. Kamptz; der wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath Nicolovius. Berlin den 20. März 1817.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg.

Rede des Fürsten von Hardenberg vor Sr. Königl. Majestät bei Einsetzung des Staats-Raths.

Durchlauchtigste Prinzen!

Hochgeehrteste Herren!

Se. Majestät der König hat durch die so eben bekannt gemachte Errichtung eines Staats-Raths, Seinen getreuen Unterthanen ein neues Pfand Seines landesväterlichen Wohlwollens und Sr. Königl. Gesinnungen gegeben, wofür Allerhöchstdemselben der Dank der Ehrfurcht und Treue der ganzen unter dem Preußischen Scepter vereinigten Nation, insonderheit aber der hier versammelten Königl. Beamten gebührt, die der Monarch gewürdigt, in Seinen Staats-Rath zu berufen und dadurch mit dem ehrenvollsten Vertrauen beehrt hat.

Wie könnten wir es besser erkennen und zu verdienen streben, als durch die Erneuerung des feierlichen Gelübdes: auch in diesem uns anvertrauten Beruf, die Pflichten gegen Ihn und das Vaterland, treu und unverbrüchlich zu erfüllen?

Sie, meine Herren, welche dieses Vertrauen Ihres Königs vor Ihren Mitbürgern auszeichnet, Sie haben aus dem Munde Sr. Majestät, Sie haben aus der Errichtungs-Urkunde des Staats-Raths gehört, zu welcher hohen Bestimmung Sie von Ihrem Monarchen, ermuntert und geehrt durch die theilnehmende Gegenwart der Prinzen Seines Königlichen Hauses, berufen sind. Die Augen des Volks, die Hoffnungen des Vaterlandes, sind nunmehr auf uns gerichtet. Wir sind entschlossen, sie nicht zu täuschen; wir sind entschlossen, auf der einfachen Bahn des Rechten unser Werk zu fördern. Die Erfolge der menschlichen Thätigkeit stehen in der Hand Gottes, aber der edlere Mensch muß den ganzen Ernst seines Lebens darauf richten, etwas Unvergängliches zu pflanzen, damit sein öffentliches Wirken, auch wenn sein Name längst in dem Andenken der Ge-

schichte erloschen ist, in seinem Volk noch fruchtbringend fortdaure. Lassen Sie uns dieses Ziel nie aus dem Auge verlieren, und wir werden die Absichten unsers Königlichen Herrn gewissenhaft befördern; wir werden die gerechten Erwartungen des Vaterlandes redlich erfüllen; wir werden den Nachkommen ein segenreiches Vermächtniß hinterlassen.

Sie sind von Sr. Majestät hauptsächlich zu dem wichtigen Geschäfte berufen, die gesetzlichen Anordnungen, welche das Bedürfniß und die Verwaltung des Staats, als Normen der Wirksamkeit fordern, in Berathung zu nehmen, die Entwürfe, welche die verwaltenden Behörden darüber vorlegen werden, und die Gegenstände, welche Ihnen des Königs Majestät besonders übertragen wird, nach Ihrem Gewissen und Ihren Einsichten zu prüfen, an das Bestehende verbessernde Hand zu legen, Neues zu schaffen, wo es nöthig ist.

Wir würden den Ansprüchen, welche die Zeit und die Nachwelt an uns zu machen berechtigt sind, nur sehr unvollkommen genügen, wenn wir unsere Bestrebungen auf den engen Kreis des augenblicklichen Bedürfnisses beschränkten. Vielmehr ist die Aufgabe, die wir zu lösen haben, nicht: das Bestandene geradehin zu verwerfen, bloß weil die künstlichen Berechnungen der Theorie etwas Anderes wollen; nicht: als eine ehrwürdige Ueberlieferung des Alterthums, es in unveränderter Gestalt zu bewahren, sondern: es in die gegenwärtigen Verhältnisse des Staats, in die Bildung unsers Volks und in die Forderungen der Zeit, verständig einzufügen.

Vollkommenheit ist nicht ein irdisches Loos, aber die Gesetzgeber sind das Rüstzeug, welches die Weltregierung zur Erziehung des Menschengeschlechts auserwählt. Dieser Gedanke muß uns beherrschen, er muß die Seele unserer Rathschläge und der Geist unserer Beschlüsse seyn. Denn nur also, nur für das Höchste begeistert, können wir die dauernde Wohlfahrt dieses Reichs und die Selbstständigkeit dieses Volks begründen helfen. Auch ist ein solches Bestreben allein das Beispiel, mit welchem Preußen würdig vorangehen muß. Es hat den Frieden rühmlich erkämpft; diesen im Innern und von außen zu erhalten und zu befestigen, im Innern durch die bürgerlichen Tugenden des Gehorsams gegen den König und die Gesetze, der Treue, des Rechts, der Sitten-Einfalt; von außen, durch die Kraft einer Nation, welche, durchdrungen von ihrem innern Leben, die Ehre des Throns und des Landes und ihre Unabhängigkeit von den Fremden, höher achtet, als alle Güter der Welt, welche daher, gestärkt durch ihren heiligen Glauben, durch die Liebe für ihren Monar-

ter der Welt, welche daher, gestärkt durch ihren
heiligen Glauben, durch die Liebe für ihren Monar-

chen, durch das Andenken an die ruhmwürdigen Thaten der Voreltern, wider jeden ungerechten Angriff eben so herzhaft gerüstet, als im Gefühl ihrer nur durch Gerechtigkeit zu behauptenden Würde, abgeneigt ist, den Frieden ungerecht zu verletzen.

In dem Vertrauen des Volks, hat eine kraftvolle Regierung in allen Lagen, in welche die Verhältnisse der Zeit sie auch versetzen mögen, eine nie versiegende Hülfsquelle. Dieses Vertrauen, von welchem die neueste Geschichte des Preußischen Staats ein unsterbliches Muster aufstellt, sollen Sie erhalten, beleben und kräftigen. Die großen Weltbegebenheiten der letzten Jahre, an denen Preußen einen eben so ruhmvollen, als glücklichen Antheil genommen, haben fremde Provinzen unter dem Scepter Seiner Majestät vereinigt. Ihre geographische Lage, ihre frühere Verfassung, ihre Gesetzgebung, ihre Beziehung auf Nachbar-Staaten, führt erweiterte Bedürfnisse des Reichs, neue Interessen, mannigfaltige Forderungen an die Verwaltung, herbei. Aber auch hier werden wir jedem Hinderniß siegreich entgegen treten, wenn uns nie der Gedanke verläßt, daß wir nicht für den flüchtigen Augenblick, daß wir für ein dauerndes Leben des Staats wirksam sind. Auch hier werden wir Segen schaffen und unter den neuen Unterthanen Seiner Majestät einen Wetteifer des Vertrauens und der Vaterlandsliebe verbreiten. Wir wollen niemals vergessen, daß der Thron, auf den unser geliebter Monarch von der Vorsehung erhoben wurde, auf der unwandelbaren Liebe, auf dem unerschütterlichen Zutrauen Seines Volks, gegründet ist.

Der Preußische Staat muß der Welt beweisen, daß wahre Freiheit und gesetzliche Ordnung, daß Gleichheit vor dem Gesetze und persönliche Sicherheit, daß Wohlstand des Einzelnen, so wie des Ganzen, daß Wissenschaft und Kunst, daß endlich, wenn's unvermeidlich ist, Tapferkeit und Ausdauer im Kampf für's Vaterland, am sichersten und besten gedeihen, unter einem gerechten Monarchen.

Und so lassen Sie uns mit vereintem redlichen Willen Hand anlegen an das Werk, das uns der König übertragen hat, und nicht müde werden, damit wir, würdig der Gnade desselben und Seines Vertrauens, in Seiner Zufriedenheit unsere Belohnung, in den Segnungen Seines Volks unsere Bürgerkronen, empfangen; damit wir, hinweggerufen von dieser Bühne unserer irdischen Thätigkeit, ein freudiges Bewußtseyn der treu erfüllten Pflicht und eines dankbaren Gedächtnisses der Nachwelt mit uns nehmen.

Gott segne den König!
Sein Haus und Sein Volk!

Cabinets-Ordre an den Staats-Rath, Berlin den 30. März 1817, wegen Ausführung der, nach der Verordnung vom 22. May 1815 zu bildenden Repräsentation des Volks.

Ich habe in der Verordnung vom 22. May 1815 über die zu bildende Repräsentation des Volks bestimmt, daß eine Commission in Berlin niedergesetzt werden sollte, die aus einsichtsvollen Staats-Beamten und Eingesessenen der

lin niedergesetzt werden sollte, die aus einsichts-
vollen Staats-Beamten und Eingesessenen der

Provinzen bestände, um sich mit der Organisation der Provinzial-Stände, der Landes-Repräsentanten und der Ausarbeitung einer Verfassungs-Urkunde nach den in jener Verordnung aufgestellten Grundsätzen unter Ihrem, des Staatskanzlers, Vorsitze zu beschäftigen. Der Krieg, die gänzliche Feststellung des Besitzstandes und die Organisation der Verwaltung, haben die Ausführung jener Anordnung bisher

verhindert. Da jetzt der Staats-Rath errichtet ist, so will Ich die zu der gedachten Commission zu bestimmenden Staats-Beamten aus seiner Mitte nehmen, und dem Staats-Rath die Erfüllung Meiner Absicht übertragen. Ich bestimme zur Commission

Sie, den Staatskanzler, als Vorsitzenden; den Fürsten Radziwill; den General der Infanterie, Grafen v. Gneisenau; den Staats-Minister v. Brockhausen; den Staats-Minister, Freiherrn v. Altenstein; den Staats-Minister v. Beyme; den Staats- und Justiz-Minister v. Kircheisen; den Staats-Minister, Freiherrn v. Humboldt; den Staats- und Finanz-Minister, Grafen v. Bülow; den Staats-Minister des Innern, v. Schuckmann; den Staats- und Polizei-Minister, Fürsten zu Wittgenstein; den Minister, Staats-Secretair v. Klewitz; den General-Lieutenant und General-Adjudanten von dem Knesebeck; den Domdechant Grafen v. Spiegel; den Geheimen Staats-Rath v. Stägemann; den General-Major von Grollmann; den wirkl. Geh. Legations-Rath Ancillon; den Staats-Rath v. Rehdiger; den Geh. Justiz-Rath, Professor v. Savigny; den Geh. Legations-Rath Eichhorn; das Mitglied aus den Rhein-Provinzen, welches noch in den Staats-Rath eintreten wird.

Diese Commission soll sich zuerst mit der Zuziehung der Eingesessenen aus den Provinzen beschäftigen; ihre Arbeiten sollen im Staats-Rath vorgetragen und von diesem Mir die Vorschläge eingereicht werden, worauf Ich das Weitere verfügen will. Berlin, den 30. März 1817.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Rath.

Cabinets-Ordre an den Staats-Rath, Berlin den 30. März 1817, wegen des neuen Steuer-Systems.

Einer der ersten Gegenstände, die Ich dem Staatsrath übertrage, ist die sorgfältige Prüfung des anliegenden, vom Finanz-Minister eingereichten Entwurfs zum Gesetz über die Steuer-Verfassung des Königreichs. Ich ernenne zur besondern Bearbeitung dieses wichtigen Gegenstandes: den Staatsminister Freiherrn v. Humboldt als Vorsitzenden; den Fürsten Radziwill; den Fürsten Putbus; den wirkl. Geh. Oberregierungsrath Friese, als Referenten; den wirkl. Geh. Ober-Finanz-Rath Ladenberg; den wirkl. Geh. Ober-Justizrath v. Diederichs; den wirkl. Geh. Ober-Finanzrath Rother; den wirkl. Geh. Ober-Finanzrath Maaßen; den Geh. Legationsrath Hoffmann; den Staatsrath v. Rehdiger; den Staatsrath Scharnweber; den Geh. Ober-Finanzrath v. Beguelin; den Geh. Ober-Regierungs-Rath v. Dewitz; den Geh. Ober-Finanzrath Ferber; die zehn Ober-Präsidenten der Provinzen.

Nachdem diese die Sache werden vorbereitet haben, ist sie im Staatsrath vorzutragen, dessen Gutachten ich zu Meiner weitern Entschliessung erwarte. Berlin, den 30. März 1817.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Rath.

Berlin, vom 1. April.

Se. Majestät der König haben dem Bürgermeister Christen zu Greiffenhagen und dem invaliden Garde-Unter-Offizier und approbirten Chirurgus Schiffer zu Tschertwitz das allgemeine Ehrenzeichen erster Klasse zu verleihen geruhet.

Des Königs Majestät haben den Regierungs- und Medicinalrath Dr. Weinhold von der Regierung zu Magdeburg zum ordentlichen Professor der Chirurgie und Mitgliede der medicinischen Facultät an der Universität Halle, so wie zum Direktor des dortigen chirurgischen Klinikum zu ernennen geruhet.

Se. Majestät der König haben den Konsul Coulet zu Cette, und den Vice-Konsul Trappe zu Rouen, mittelst neuer Bestallungen in ihren Posten zu bestätigen, auch den Kaufmann C. L. Roulet zum Konsul zu Marseille, und den Kaufmann Ricot zum Konsul zu St. Valry zu ernennen geruhet.

Se. Excellenz der General der Infanterie, Graf von Gneisenau, sind von Hirschberg, der Großherzogl. Badensche General-Lieutenant und außerordentliche Gesandte am hiesigen Königl. Hofe, v. Stockhorn, von Carlsruhe, und der Ober-Präsident Zerboni di Sposetti, von Posen hier angekommen.

Der Geheime Staatsrath und Gesandte Baron v. Oelssen ist nach Dresden, und der Kaiserl. Russische Legationsrath von Krafft, als Kurier nach Petersburg von hier abgegangen.

Nachtrag

Nachtrag zu No. 41. der Schlesischen privilegirten Zeitung.
(Vom 5. April 1817.)

Berlin, vom 1. April.

Am 30sten März wurde, auf Königl. Befehl, durch den Feldmarschall Grafen von Kalckreuth nachstehende Beförderung bei dem Heere, bei der Parole bekannt gemacht.

I. Zu General-Lieutenants werden befördert, die Generalmajors 1) v. Kessel, 2) Prinz Biron, 3) Graf Schlieffen, 4) v. Bronikowsky, 5) v. Gaudi, 6) v. Rauch, 7) v. Horn, 8) v. Dobschütz, 9) v. Krafft, 10) Graf Lindenau, 11) v. Schöler, Gesandter zu St. Petersburg.

II. Zu Generalmajors: 1) Oberst v. Miltitz, Landwehr-Inspekteur, 2) Fürst Schönburg von der Kavallerie, 3) Oberst v. Briesen, Landw. Inspecteur, 4) v. Werder, Brigade-Commandeur, 5) Graf Lottum, desgl., 6) v. Schon, Commandant in Graudenz, 7) v. Löbell, Landw.-Inspekteur; 8) v. Funk, Brigade-Commandeur, 9) v. Bonin, Landw.-Inspekteur, 10) v. Alvensleben, interim. Brigade-Chef, 11) v. Knobelsdorf, desgl., 12) v. Marwitz, Brigade-Commandeur, 13) Kronprinz von Preußen, 14) Prinz Friedrich von Preußen.

III. Zu Obersten: 1) die Oberstlieutenants v. Schleiben, 1sten Schles. Landw.-Inf.-Regt.; 2) v. Czettritz, 11ten Hus. Regts. (2ten Westphäl.); 3) v. Brandt, 2ten Ober-Sächsischen Landw.-Regt.; 4) v. Knobloch, Garde-Husaren-Regt.; 5) Graf Schönburg, 1sten Ober-Sächs. Landw.-Regt., und 6) den Major Prinz Wilhelm von Preußen, zum Obersten.

IV. Zu Oberstlieutenants: die Majors 1) Huthsteiner, Artillerie; 2) Moritz, 2ten Thüringsch Landw.-Regt.; 3) v. Kortulinsky, 2ten Neum. Landw.-Regt.; 4) von Grollmann, 3ten Rhein. Landw.-Regt.; 5) v. Burgsdorff, 7ten Schles. Landw.-Regt.; 6) v. Czarnecky, 4ten Elb-Landw.-Regt.; 7) v. Tesser, agreg. d. 30sten Inf.-Regt. (4ten Rhein.); 8) v. Borwitz, 5ten Schles. Landw.-Regt.; 9) v. Tempski, 7ten Inf.-Regt. (2ten Westpr.); 10) v. Troschke, 14ten Inf.-Regt. (3ten Pomm.) agreg.; 11) v. Götz, 12ten Inf.-Regt. (2ten Brandenb.); 12) v. Kracht, 7ten Uhlanen-Regt. (1sten Rhein.; 13) v. Owstien, 21sten Inf.-Regt. (4ten Pomm.); 14) Osten, 5ten Drag.-Regt. (Brandenb.); 15) v. Stockhausen, 11ten Inf. Regt. (2ten Schles.); 16) v. Ruits, Generalstab (agreg. 1sten Garde-Regt.); 17) von Quadt, 28sten Inf.-Regt. (2ten Rhein.)

Bei den Garnison-Bataillonen, zu Obersten: die Oberstlieut. 1) v. Wienskowsky, vom 3ten Garn.-Bat.; 2) v. Siegroth, vom 22sten Garn.-Bat. Zu Oberstlieutenants, die Majors 1) v. Gerskow, vom 21sten Garn.-Bat.; 2) v. Lagerström, vom 5ten desgl.; 3) v. Borck, vom 4ten desgleichen; 4) v. Lebbin, vom 19ten desgl.; 5) v. Hahn, vom 16ten desgl.; 6) v. Heidenreich, vom 31sten desgl.

Außerdem zu Oberstlieutenants, 1) den Major Gontard, Platzmajor in Berlin; 2) den Major Koschitzki, Commandant in Longwy.

Berlin, den 30sten März 1817.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Wien, vom 16. März.

Nachdem die Abreise des als kaiserl. Botschafter nach Rio-Janeiro bestimmten Grafen Eltz schon seit einigen Wochen verschoben worden, so verlautet jetzt, daß dieselbe vor der Hand unterbleibt, da er nach einer neuen Bestimmung Sr. Majestät des Kaisers nicht als Botschafter, sondern als außerordentlicher Uebergabs-Commissair Ihrer kaiserl. Hoheit der Erzherzogin Leopoldine, die Reise mit dieser Prinzessin erst im Monat Juny über Livorno nach Rio-Janeiro antreten soll. Sein zahlreiches Gefolge wird sich demnach auch erst mit der Erzherzogin einschiffen. Da nun die feierliche Uebergabe der durchlauchtigen Braut an den brasilianischen Hof, statt, wie früher bestimmt, in Livorno, nun erst in Rio-Janeiro Statt finden soll, so muß der gesammte Hofstaat der Prinzessin die Reise über den atlantischen Ocean mitmachen. Bemerkenswerth scheint uns dabei der Heroismus der Frauen, welche der hohe Muth der Erzherzogin als ein erhabenes Beyspiel zur Nacheiferung zu reitzen scheint. Es sollen sich zur Begleitung der Prinzessin seit vorgestern bereits 24 Pallastdamen gemeldet haben, welche gewiß angenehme Be-

hältnisse verlassen, um sich den Gefahren und Beschwerlichkeiten einer so weiten Seereise zu unterziehen. Uebrigens besteht das Gefolge der Erzherzogin aus ihrem Obersthofmeister, dem Grafen Edling, 6 Pallastdamen, 4 Edelknaben, 6 ungarischen und 6 deutschen adelichen Gardisten, 6 Kammerherren, 1 Hofkaplan rc.

Paris, vom 20. März.

Man spricht von einem wichtigen Rechtshandel, der vor den Tribunalen anhängig gemacht worden ist. Der Marquis von Beauveau befand sich nämlich in den Colonien und erhielt daselbst Nachrichten, die ihm den Tod seiner ersten Gemahlin ankündigten. Er verheirathete sich wieder und zeugte in dieser zweiten Ehe eine Tochter. Bald aber bringen ihn andere Nachrichten auf den Glauben, daß seine erste Frau noch lebe. Er schiffte sich eiligst ein, und als er zu Havre ans Land stieg, fand er in der That seine erste Gemahlin mit einem jungen Sohne, den er ihr erzeugt hatte. Ein Beschluß des Parlaments erklärte die zweite Ehe für ungültig, erkannte aber die daraus entsprossene Tochter als rechtmäßige Erbin des Marquis. Der junge Eugen von Beauveau, ihr Halbbruder, war in dem Alter von 14 Jahren verstorben, Fräulein Beauveau wurde in den Besitz der Nachlassenschaft ihres Vaters gesetzt. Allein im Jahre 1814 erschien ein Marquis von Beauveau; er behauptete, statt seiner habe man ein Stück Holz begraben, und er sey Eugen von Beauveau. Er stellte sich seiner Mutter dar; diese behauptet ihn nicht zu kennen, allein er beharrt darauf, sein Vermögen zurückzufordern. Der Marquis von Beauveau ist Obrist und Ritter des St. Ludwigs-Ordens.

Der Großfürst Nicolaus ist am 18ten aus England zu Calais eingetroffen. Se. kaiserl. Hoheit begeben sich nach Maubeuge, um einer Haupt-Heerschau der russischen Truppen beizuwohnen und reisen hierauf nach Wien. General Lauriston, welcher nach Calais geschickt wurde, empfing den Großfürsten bei Höchstdessen Ankunft. (Am 19ten sind Se. Kaiserl. Hoheit der Großfürst Nicolaus bereits zu Brüssel angekommen.) Auch Wellington wird stündlich erwartet, um der Musterung über die russischen Truppen mit beizuwohnen.

Der Herzog von Orleans ist, nachdem er bei dem Könige, der Frau Herzogin von Angouleme und bei den Prinzen Abschied genommen hatte, am 18ten d. M. Abends um 7 Uhr nach London abgereiset.

Es war der Herzog von Choiseul, der in der Kammer der Pairs über die Aufforderung des Hrn. Piet: daß dieselbe ihre Ausgaben beschränken möchte, sich erklärte. Er verwarf nicht, wie es Anfangs hieß, Oekonomie, sondern bewies: daß die Kammer nicht ökonomisiren könnte, denn sie bekäme keine Fonds, und werde nicht aufgefordert, Ausgaben als gültig anzuerkennen und zu verfügen. Die Verwaltung dieser Ausgaben werde nicht von ihr angeordnet; und alle Arten von Einnahmen und Ausgaben wären ihr unbekannt; folglich könne sie auch nicht dem an ihre Sparsamkeit, ihre Ehre und ihre Vaterlandsliebe ergangenen Aufruf entsprechen. Er schlage deshalb vor: daß die Kommission Bericht über diesen Gegenstand erstatte, damit man sich über den unpassenden Titel des Budjets der 2 Millionen für die Ausgaben der Kammer, die sie weder kennt noch verordnet, erklären könne rc. Dies ward angenommen. (Die 2 Millionen werden größtentheils zur Unterstützung einzelner Pairs, nach Gutbefinden der Regierung, verwendet, und die Kammer im Ganzen ist dafür allerdings nicht verantwortlich.)

Die Studenten der Rechtsschule zu Rennes hatten sich bei der Kammer der Abgeordneten darüber beschwert, daß ihre Schule gesperrt worden; allein die Kammer ging zur Tagesordnung, nachdem der Berichterstatter erklärte: daß die Regierung nach guten Gründen gehandelt habe.

Die Wittwe des bekannten Componisten Monsigny hat 3000 Fr. Pension erhalten.

Aus Italien, vom 12. März.

Der Hafen von Ponte Lagoscura im Gebiet von Ferrara ist, auf Anhalten der Kaufmannschaft letztgenannter Stadt, von der päbstlichen Regierung zum Freihafen erklärt worden.

Zu Neapel ist eine Schrift über das Leben und das Ende Mürats erschienen. Die Polizei hemmt den Umlauf nicht, und öffentliche Blätter bemerken, daß rechtmäßige Regierungen Angriffe erleiden können, unter denen Thronräuber erliegen würden.

Aus Otranto sind Ende vorigen Monats zwei kriegsgerüstete Fahrzeuge gegen die Kaper, welche um die neapolitanische Küste schwärmen, ausgelaufen. In der genannten

Stadt sind viele Waffen angekauft worden, die nach Egypten bestimmt seyn sollen.

Der Pascha von Janina, in Albanien, hat den dasigen Juden einen neuen Tribut auferlegt, um die nöthigen seidenen Zeuge zu Möblirung eines Pallastes anzuschaffen. Hiermit sind die Seidenfabrikanten zu Livorno, welche den Auftrag zu der Lieferung, die 30,000 Dukaten kostet, haben, um so mehr zufrieden, da ihre Geschäfte bisher sehr stockten.

Die Nordamerikaner kaufen jetzt in ganz Italien Waffen, auch die schlechtesten auf; für die Insurgenten sind sie gut genug.

Seit die Algierer gezüchtigt worden, werden die europäischen Mönche in der Barbarei nicht mehr so gut wie sonst behandelt.

Lucian Bonaparte hat in seinem Garten bei Rom den nach seinem Urtheile vorzüglichsten Dichtern aller Nationen eine Art Parnaß gestiftet und die Namen derselben mit Buchsbaum zwischen Lorbeerhecken einpflanzen lassen. Von den Deutschen befinden sich blos Klopstock und Schiller darunter.

London, vom 18. März.

In der Nacht zum 15. d. wurde die Bill gegen die aufrührerischen Versammlungen zum drittenmale abgelesen und mit einer Mehrheit von 179 Stimmen gegen 44 angenommen. Während den Debatten über diese Bill und andere ähnliche stützte sich die Opposition stets auf den eitlen Vorwand, diese Bills seyen nicht nothwendig, weil der größte Theil des Volks ruhig und rechtlich sey. Er ist es allerdings: wäre es nicht an dem, so müßte die Mehrzahl aufrühreisch seyn und dann wären alle diese Bills ganz unnöthig; allein man hat sie vorgeschlagen, um den größern Haufen vor der Ansteckung der falschen Lehren zu bewahren, die dahin abzwecken, denselben zu verführen, von seinen Pflichten abwendig zu machen und ihm die Lust einzuflößen, die Constitution übern Haufen zu stoßen. Man hat sie vorgeschlagen, wie Herr Canning sehr wahr und mit weiser Beredsamkeit sagt, um eine Scheidewand zwischen den guten Bürgern und den Verführern des Volks zu errichten, um zwischen ihnen und ihren grausamsten Feinden eine Schildwache für den Augenblick aufzustellen.

Am 15. gegen Mittag wurde die entseelte Hülle des an dem gelben Fieber verstorbenen Ritters James Leith in der Westminster-Abtei mit vielem Pompe beigesetzt. Der Leichenzug war sehr zahlreich.

Das Artillerie- und Ingenieur-Departement wird von 31,000 Mann auf 9000 Mann, und von 13,000 auf 570 Pferde vermindert.

In Manchester, Macclesfield und der Umgegend ist alles ruhig. Aus der erstern Stadt sind 5 Gefangene hier eingebracht. Als sie durch Chester passirten, entstand ein Auflauf, um sie in Freiheit zu setzen, welches jedoch die Reuterei Bedeckung verhinderte.

Des gehenkten Missethäters Cashman's Todtenfeier und Leichenbegängniß ward nach irländischer Sitte mit großer Andacht vollzogen, und ihm ein Denkstein mit der Inschrift: „Herr John Cashmann starb am 12ten März 1817, alt 28 Jahr" gesetzt.

Am 14ten d. M. Morgens wurden Andreas Barton und James Frampton, die wegen begangener Mordthat verurtheilt waren, vor Newgate aufgehängt; keiner der Missethäter hatte das 20ste Jahr erreicht. Sie erhielten die Unterstützungen der Religion und starben mit Muth. Man bemerkte bei dieser Hinrichtung unter den Zuschauern mehr Frauenzimmer als Mannspersonen.

Die Nachricht, daß die Prinzessin von Wales nach England zurückkommen wolle, wird nun in hiesigen Blättern für ungegründet erklärt.

Als Seltenheit wird hieselbst jetzt eine, in allen Theilen vollkommen verkleinerte englische Landkutsche (stache coach) gezeigt, welche nach dem Maaßstabe von ¾ Zoll auf 1 Fuß, von dem geschickten deutschen Mechaniker Herrn Stirnhauser in Piccadilly verfertigt, und, wie man sagt, für den König von Sachsen bestimmt ist, welcher die englischen Postwagen in seinem Lande einzuführen Willens seyn soll.

In England allein sind im Jahre 1814 nicht weniger als 24 Millionen und 640tausend Pfd. Thee consumirt worden, und die Staatseinkünfte davon beliefen sich gewiß auf 4 Millionen und 130,000 Pfund Sterling. Voriges Jahr aber wurden, der allgemeinen Noth und des Schleichhandels wegen, nur 20,480,000 Pfund Thee consumirt, und Zoll und Accise rc. betrug noch nicht volle 3 Mill. Pfd. Sterl. Die Abgabe vom Thee beträgt 96 Procent von dem Preise des Thees bei den Verkäufen in London; so daß man die Abgabe, in Vergleich

mit dem Einkaufspreise in China, füglich auf 200 Procent rechnen kann; dadurch wird das Contrebandiren sehr befördert.

Herr Monroe hat bei der Präsidenten-Wahl in Nord-Amerika den Sieg über Hrn. Rufus King davon getragen, und Hr. Tomckins ist zum Vice-Präsidenten erwählt worden. Am 4. März, heißt es, würden sie ihre Aemter antreten. Der Senat hat mit großer Stimmenmehrheit die Bill zu einem neuen executiven Departement verworfen. Im Hause der Repräsentanten ist ein Vorschlag zur Sprache gebracht worden, alle Besteuerung im Innern aufzuheben. Die Noth, die in Europa Statt gefunden, hat auch Amerika bedrängt.

Vermischte Nachrichten.

Im Russisch-Kaiserl. Reichs-Collegio der auswärtigen Angelegenheiten ist seit Kurzem auch der Steindruck eingeführt, um Circularschreiben an die diplomatischen Agenten ohne Zeitverlust mit der größten Gleichförmigkeit gelangen zu lassen. Wahrscheinlich ist dies die erste Nutzanwendung dieser Erfindung für Geschäfts-Gegenstände, und könnte in der Folge vielleicht zur Verminderung des Heers von Abschreibern führen.

Nach öffentlichen Nachrichten aus München ist die Prinzessin von Wales von blühendem und gesundem Ansehn, nicht nach der neuesten Mode, aber sehr reich gekleidet. In ihrem Gefolge befinden sich einige italienische Herren, und unter den Dienern ein Mameluck. Sie wird ihre Tante, die verwittwete Markgräfin, in Erlangen besuchen, und auf ihrer Reise nach Persien über Berlin und Petersburg gehen.

Der französische Arzt Vally, welcher in der Levante der Pest Trotz geboten, hatte sich darauf nach Nord-Amerika begeben, um Versuche gegen das gelbe Fieber zu machen. Er ist aber ein Opfer desselben geworden.

Am 5. März fiel zu Copenhagen der Barometer so stark, daß der Spiritus aus den sogenannten doppelten Barometern oben aus der Röhre herauslief.

In New-York ist jetzt ein Schwein öffentlich zu sehen, welches als das größte beschrieben wird, das man bis jetzt kennt. Es wiegt fast 1200 Pfund, ist fast 10 Fuß lang, 4 Fuß hoch, und ungefähr 7 Fuß breit über die Brust. Seine Ohren, welche die Augen ganz bedecken, sind von einer ausgezeichneten Länge. Es hat kurze Füße, dünne Knochen, und ist überhaupt gut gebaut; wenn es erst vollkommen fett gemacht ist, so wird es ohne Zweifel 1400 Pfund wiegen.

Der als Virtuos berühmte Herr Karl Keller, Kammermusikus der Königl. Würtembergischen Kapelle, ist auf seiner Reise nach Italien hier eingetroffen. Er ist als einer der vorzüglichsten Flötenisten bekannt, und hat sich nicht minder als trefflicher Sänger und Guitarrenspieler, welchem Rochlitz's Ausspruch in der musikalischen Zeitung das Prädikat eines entschiedenen Künstlers beilegt, bewährt.

Die am 2ten dieses vollzogene Verlobung meiner Tochter Emilie mit dem Kaufmann Herrn C. G. Fabian in Breslau habe ich die Ehre theilnehmenden Verwandten und Freunden hiermit ergebenst bekannt zu machen.

Breslau den 4. April 1817.

Carl Wilhelm Sessen, Besitzer von Schönwitz.

Auf vorstehende Bekanntmachung empfehlen sich bestens als Verlobte

C. G. Fabian und Emilie Sessen.

Am 16. März schenkte uns Gott einen gesunden Sohn. Dieß zur Nachricht allen unsern verehrten Verwandten und Freunden in Schlesien. Strawalde bei Herrnhut in der Oberlausitz den 17. März 1817.

Ferdinand Rudolph von Gersdorff, Königl. Sächsischer Rittmeister von der Armee.

Caroline Mathilde von Gersdorff, geborne von Gersdorff, aus dem Hause Kieslingswalde.

Den 29. März 1817 ist meine Frau mit einem muntern Knaben entbunden worden; welches ich auswärtigen Anverwandten ganz gehorsamst anzeige. Trebnitz.

Gottfried Seitz, Tabacks-Fabrikant.

Die am 2ten dieses erfolgte glückliche Entbindung meiner guten Frau, von einem gesunden Knaben, zeige ich hierdurch Verwandten und Freunden ergebenst an. Bingerau den 3. April 1817. von Poser.

H. 8. IV. 6. R. u. T. ☐. I.

An die Zeitungsleser.

Diejenigen Interessenten der Breslauer Zeitung, welche noch gesonnen seyn möchten, für das bereits angegangene zweite Quartal 1817 auf dieselbe zu pränumeriren, können sich noch binnen 14 Tagen in der Zeitungs-Expedition melden, und daselbst gegen Erlegung Eines Reichsthalers und Sechs Groschen in Courant (mit Inbegriff des gesetzmäßigen Stempels) den Pränumerations-Schein für die Monate April, May und Juny 1817 in Empfang nehmen. Auswärtige haben sich mit ihren Bestellungen lediglich an die ihnen zunächst gelegenen Königl. Postämter zu wenden. Das Abonnement auf einzelne Monate kann jedoch nicht angenommen werden. Breslau den 2. April 1817.

Königl. Preuß. privilegirte Schlesische Zeitungs-Expedition.

In der privilegirten Schlesischen Zeitungs-Expedition, Wilh. Gottl. Korn's Buchhandlung, auf der Schweidnitzer Straße, ist zu haben:

Pietzsch, M. L. A., erstes französisches Lesebuch, nach Tillichs Muster und eignen Ansichten bearbeitet, nebst einer französischen Lesetabelle. gr. 8. Leipzig. 15 sgr.

Theoduls Gastmahl oder die Vereinigung der verschiedenen christlichen Religions-Societäten. gr. 8. Frankfurt. 1 Rthlr. 10 sgr.

Aufschluß über Mysterien und Geheimnisse zur Beruhigung forschbegieriger Religionsfreunde. gr. 8. Zittau. 23 sgr.

Aletheios, höchstwichtige Beiträge zur Geschichte der neuesten Literatur in Deutschland, herausgegeben von Antibara Lavienus. 4 Bände. gr. 8. St. Gallen. 5 Rthlr. 10 sgr.

Sicherheits-Polizei.

(Warnungs-Anzeige.) Der unten signalisirte Müllergeselle Johann Carl Gottlieb Liebelt, aus Seiffersdorff bei Zittau gebürtig, ist zufolge des wider ihn ergangenen rechtskräftigen Urtels de publico 17. October 1816, nach erlittener Zuchthausstrafe, aus den Königlich Preußischen Staaten verwiesen, und ihm die Rückkehr in dieselben bei zweijähriger Festungsstrafe verboten worden. Damit er nun nach seiner den 19ten dieses Monats erfolgten Fortschaffung dieses Gebot nicht übertrete, oder im Uebertretungsfalle wenigstens bald entdeckt und verhaftet werden könne, machen wir solches hiermit bekannt. Breslau den 29. März 1817.

Königlich Preußisches Landes-Inquisitoriat.

Signalement. Johann Carl Gottlieb Liebelt ist 24 Jahr alt, mittler untersetzter Statur, blasser Gesichtsfarbe, etwas pockennarbig, hat blonde Haare, graue Augen, breite Nase, runden Mund, ein rundes Kinn, und spricht nur die deutsche Sprache. Seine Kleidung besteht in einem leberfarbenen Ueberrock, einer roth gestreiften Weste, hellblauen langen Tuchhosen mit rothen Streifen besetzt, wollenen Strümpfen, Stiefeln, und einem runden Huth. Außer diesen besitzt er noch, in einem blau gestreiften leinwandnen Tuch, eine roth gestreifte Weste, eine graue tuchene Jacke und ein altes Hemde. Breslau den 29. März 1817.

(Concert-Anzeige.) Der auf seiner Durchreise hier anwesende Tonkünstler Joseph Gehring, Musik-Director und Concert-Meister am K. K. National-Theater zu Brünn, giebt sich die Ehre, allen Musik-Freunden hieselbst ergebenst anzuzeigen: dass er, mit hoher obrigkeitlicher Bewilligung, Mittwoch den 9ten April d. J. ein grosses Vocal- und Instrumental-Concert, unterstützt von mehreren hiesigen Künstlern und resp. Dilettanten, in dem Musik-Saale der Universität geben wird. Das Nähere wird der Anschlagzettel anzeigen. Eintritts-Karten, das Stück 16 Gr. Courant, sind in der Musik-Handlung des Herrn Förster zu erhalten.

(Entbindungsanzeige.) Die am 31. vorigen Monats erfolgte glückliche Entbindung seiner Frau, von einem gesunden Mädchen, zeigt seinen Freunden und Bekannten hierdurch ergebenst an der Kaufmann Guse.

(Nachricht.) Laut Testament der verewigten Frau Barb. Spiller geb. Glatz in hiesiger Odervorstadt ist ihre Frau Universalerbin verpflichtet, sobald der Bau der hiesigen Friedens-

kirche angefangen wird, nicht aber eher, funfzig Rthlr. Cour. zu diesem Bau baar zu zahlen. Zu demselben Zweck sind mir von Hrn. K. Böhm 9 Rthlr. in 3 Landschaftl. Anweisungen „zum Aufbau der 11,000 Jungfr. Kirche," von Hrn. K. J. L. verehrt, zugeschickt worden.

Schepp, Pastor zu 11,000 Jungfrauen.

(Avertissement.) Es sollen auf dem, zum vormaligen Stifte Leubus, jetzt dem Königlichen Fiskus gehörigen, im Hirschbergschen Kreise belegenen, Gute Seitendorff 1) die Gebäude nebst Hof- und Baustellen des bereits dismembrirten Vorwerks Gürchen in den 3 Etablissements, nämlich das Wohnhaus mit 50 □R. Flächeninhalt, eine Scheune mit 64 □R. dito, ein Schaafstall mit 2 Morgen 50 □R. dito, Summa 2 M. 164 □R., so wie die Gebäude nebst Hof- und Baustellen des sogenannten Nieder-Vorwerks in den 4 Etablissements, als das Wohnhaus und der Schaafstall mit 2 Morgen 49 □R. Flächenraum, das Gesindehaus und die sogenannte Teichscheune mit 1 M. 47 □R. dito, die sogenannte Hinter-Scheune mit 1 M. 100 □R. dito, die Oberscheune mit 3 M. 107 □R. dito, Summa 8 Morgen 123 □Ruthen: und 2) verschiedene Acker- und Wiesen-Parzellen von überhaupt 88 Morgen 97 □Ruthen auf dem Territorio des Nieder- und des Mittel-Vorwerks Seitendorff, in termino licitationis den 6ten May d. J. Morgens 9 Uhr an Ort und Stelle an den meistbietenden besitz- und zahlungsfähigen Kauflustigen, jedoch mit Vorbehalt der höhern Genehmigung des Zuschlags, verkauft werden. Die Vorwerks-Gebäude sind größtentheils massiv, und sowohl die Gebäude-Taxen als die Verkaufs-Bedingungen können vorher bei dem Königlichen Guts-Administrator Großpietsch zu Seitendorff nachgesehen werden. Kauflustige werden daher hiermit aufgefordert, sich in dem gedachten Licitations-Termine persönlich oder durch einen gerichtlich bestellten Special-Bevollmächtigten einzufinden, und haben das Weitere zu gewärtigen. Reichenbach den 18. März 1817. Königl. Preuß. Regierung IIte Abtheilung.

(Avertissement.) Nachdem die unterm 5ten May 1810 als durch Nässe beschädiget bekannt gemachten Pfandbriefe auf Tost OS. Nr. 74. über 500 Rthlr., und Thule OS. Nr. 28. über 20 Rthlr., wovon der letztere auch in einer Edictalcitation betreffend das Aufgebot mehrerer Pfandbriefe vom 11. Juny 1816 aufgenommen worden, cassirt und neue Pfandbriefe an deren Stelle unter denselben Nummern und zu denselben Quantis ausgefertiget worden, da sich das Aufgebots-Verfahren durch die geführten genauen Nachweise der Identität der beschädigten Pfandbriefe behoben hat; so wird solches zur Herstellung des ungehinderten Kurses der genannten Pfandbriefe bekannt gemacht. Breslau den 31. März 1817.

Schlesische General-Landschafts-Direction.

(Avertissement.) Nachdem auf den Antrag der majorennen und minorennen Erben des verstorbenen Erbsassen Johann Helmich zu Neudorff vor dem hiesigen Schweidnitzer Thore, dessen dasige Stelle mit einem halben Morgen Gartenacker sammt seinen anderthalb Morgen Herdainer Feld-Aeckern, welches alles zusammen, mit Ausschluß des besonders nachher zu verauctionirenden Wirthschafts-Inventarii localgerichtlich auf 1316 Thlr. schles. 16 Sgr. Cour. abgeschätzt worden ist. Behufs der Auseinandersetzung mit obervormundschaftlicher Genehmigung im Wege einer freiwilligen Subhastation auf den 19. April dieses Jahres Vormittags um Eilf Uhr in der Kanzelei des endesunterzeichneten Gerichts im Kreuzhofe bei dem Schweidnitzer Thore an den Meist- und Bestbietenden veräußert werden soll, so wird solches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht, um sich in gedachtem Termine gehörig qualificirt einzufinden und ihr Gebot abzugeben, demnächst aber den Zuschlag nach erfolgter Genehmigung sämmtlicher Interessenten zu gewärtigen. Kommt bereits Vormittags ein annehmlich Gebot zu Stande, so wird die Licitation Nachmittags nicht fortgesetzt, und sind die näheren Bedingungen in bemerkter Canzlei, jeden Nachmittag um zwei Uhr, nachzusehen. Breslau den 26. März 1817.

Gräfl. v. Kolowratsches Fidei-Commiß Gerichts-Amt Corporis Christi.

(Verpachtung.) Auf den Antrag der Dreschgärtner Mückeschen Vormundschaft zu Neukirch wird dem Publico hiermit bekannt gemacht: daß die daselbst sub No. 9 gelegene Mückesche Dreschgärtnerstelle anderweitig verpachtet werden solle. Pachtlustige werden dahero vorgeladen, in termino den 8ten May c. Vormittags um 9 Uhr in dem hiesigen Königl.

Gericht zu St. Claren zu erscheinen, sich ad protocollum zu erklären, und sonach zu gewärtigen: daß dem Meistbietenden die in Rede stehende Pacht werde überlassen werden. Breslau den 6ten Februar 1817. Königliches Gericht ad St. Claram. Homuth.

(Mühlen-Verpachtung.) Die hiesige, in 3 Mahlgängen und 2 Graupestämpfen bestehende Oder-Mühle, nebst der neu erbauten Wind-Bock-Mühle, worauf ebenfalls 2 Graupestämpfe befindlich, soll auf Drey Jahre, nämlich von Johannis c. bis dahin 1820, öffentlich, und zwar unzertrennlich, verpachtet werden. Es ist hiezu ein Termin auf den 28sten May d. J. Vormittags um 10 Uhr allhier anberaumt; weshalb alle cautionsfähige, mit guten Zeugnissen versehene pachtlustige Sachverständige eingeladen werden, am bestimmten Tage und Stunde in der hiesigen Gerichtsamtlichen Kanzeley zu erscheinen, und ihre Gebote abzugeben, auf welche jedoch der Zuschlag erst nach eingeholter herrschaftlicher Genehmigung, welche sich die Auswahl unter den Meist- und Bestbietenden vorbehält, erfolgen kann. Die Gewerke können alltäglich in Augenschein genommen, so wie die Bedingungen bei dem hiesigen Wirthschafts-Amte, oder dem herrschaftlichen Privat-Secretair inspicirt werden. Lübchen, Wohlauschen Kreises, den 28. März 1817. Knoll.

(Verpachtung des Brau- und Branntwein-Urbars zu Lauterseifen.) Es ist von Johannis d. J. das Brau- und Branntwein-Urbar zu Lauterseifen, an der Landstraße von Löwenberg nach Goldberg gelegen, auf Drei Jahre, auch allenfalls auf Ein Jahr zu verpachten. Pachtlustige haben sich dazu in dem ein- für allemal angesetzten Termine auf den 26sten April d. J. Vormittags um 10 Uhr bei dem hiesigen Wirthschafts-Revidenten Herrn Calculator Daum zu melden, und den Abschluß zu gewärtigen. Siebeneichen am 29. März 1817.

Gräfl. v. Panin-Poninskisches Gerichts-Amt Siebeneichen.

(Verpachtung.) Den 14ten April a. c. soll die Pacht der Lehn-Scholtisey zu Frauenwalde bei Festenberg öffentlich versteigert werden. Cautionsfähige und Pachtlustige haben sich an erwähntem Tage im Rent-Amte der Herrschaft Brustave bei Festenberg früh um 8 Uhr einzustellen; daselbst sind auch zu jeder Zeit der Anschlag und die näheren Bedingungen zu erfahren. Winteraussaat ist über 200 Scheffel; 600 Schaafe und 30 Kühe können gehalten werden.

(Zu verkaufen.) 20 Sprung- und 10 einjährige Stähre von mittler Wolle, und 2 Centner guter Hopfen, sind zu haben in Brustave bei Festenberg.

(Guts-Kaufgesuch.) Da Jemand ein Gut von mittler Größe zu kaufen gesonnen ist, welches jedoch in einer angenehmen Gegend Schlesiens, im Gebirge, oder in der Gegend von Schweidnitz, Jauer, Liegnitz liegen und mit einem hübschen Wohngebäude versehen seyn muß, wobei eine bedeutende Summe gleich baar bezahlt wird; so belieben alle diejenigen, welche ein dergleichen Gut besitzen, und es verkaufen wollen, den Anschlag unter der Adresse: „Herr Agent Pillmeyer, wohnhaft auf der Rittergasse No. 1619." franco baldigst einzusenden.

(Capitals-Gesuch.) Wer ein Capital von 15,000 Rthlrn. bis 20,000 Rthlrn. gegen 6 pro Cent Zinsen auf 3 Rittergüter unweit Breslau, innerhalb des landschaftlichen Tax-Werths, gegen hypothekarische und noch eine besondere, mithin doppelte Real-Sicherheit unterzubringen wünscht, beliebe solche bald gefälligst dem Unterzeichneten anzuzeigen. Breslau den 4ten April 1817. Landschafts-Syndicus Lange.

(Zur Nachricht.) Das unterzeichnete Dominium findet sich widerholt veranlaßt, eben so dringend als höflichst zu ersuchen, das Durchlaufen durch die Pilsnitzer Höfe, Gärten und Wiesen nach Masselwitz zu unterlassen, weil dasselbe für keine daraus entstehenden Unannehmlichkeiten verbindlich wird, indem die Dorf-Gerichte, als Polizei-Orts-Behörde, angewiesen sind, von jedem dies Gebot Ueberschreitenden im Betreffungsfalle zum Besten der Orts-Armen 8 Gr. Strafe einzuziehen, im Weigerungsfalle zu pfänden, oder nach Umständen die Uebersendung des Widersetzlichen an die städtische rc. Polizei-Behörde zu veranlassen. Pilsnitz den 3ten April 1817. Das Dominium.

(Aufforderung.) Die Wittwe des verstorbenen Hrn. Regiments-Quartiermeister Beker, vom ehemaligen v. Pelchrzimschen Infanterie-Regiment, wird ersucht, ihre Adresse dem Major v. Kurßell, Kürassier-Regiment Prinz Friedrich, zu übersenden, welcher in Auftrag ihr etwas zu communiciren hat.

(Bücher-Auction.) Heute den 5ten April wird in meiner Bücher-Auction mit S. 274 und Mittwoch den 9ten mit S. 289 des Katalogs fortgefahren. Pfeiffer.

(Kupferstich-Auction.) Sonnabend den 12ten April Nachmittags um 2 Uhr werden auf meinem Comptoir, Brustgasse No. 918, mehrere Kupferstiche von vorzüglichen Meistern versteigert werden. Es befindet sich darunter das Original von dem Abendmahl nach Leonh. da Vinzi, von Raphael Morghen gestochen, in gutem Abdruck. Das gedruckte Verzeichniß wird an Kunstfreunde unentgeltlich ausgegeben. Pfeiffer.

(Butter-Verkauf.) Eine Parthie schöne Oberschlesische Butter, in Eimern zu 10 Quart, ist angekommen, und zu billigen Preisen zu haben auf der Nicolai-Straße No. 179. Das Nähere im Comptoir.

(Anzeige.) Frische Austern in Schaalen sind zu haben Brustgasse No. 1232 bei A. W. Streckenbach.

(Anzeige.) Neuen Rigaer Dreikronen-Leinsaamen empfiehlt zu billigem Preise.
Breslau den 3. April 1817. F. G. Wiche, goldene Krone am Ringe.

(Anzeige.) Stein- und Leisten-Wein 1811er Gewächs von vorzüglicher Güte, wie auch ächter Varinas-Canaster ist zu haben bei
Breslau den 3. April 1817. F. G. Wiche, goldene Krone am Ringe.

(Anzeige.) Rother ungedörrter Kleesaamen ist zu billigem Preise zu haben auf der Schweidnitzer Gasse Hausnummer 766. in der grünen Weide.

(Anzeige.) Zur 35sten Classen- wie 44sten kleinen Geld-Lotterie sind Loose zu haben; ferner ist feiner geschnittener Rester-Canaster, lauter Rollen unter einander geschnitten, von vorzüglichem Geruch und besonders leicht, Arrack, Rum, Coniack, Content- oder Chocolade-Mehl, Cyder-Essig, Holländischer Käse das Pfd. 4 Gr. Courant, Russische, Englische und Venetianische Stiefelwichse, zu verlassen bei
Christian Gottlieb Mentzel, in Breslau, Schuhbrücke No. 1698.

(Reisegelegenheit nach Berlin.) Wer die Reise nach Berlin und wieder zurück in einer leichten Chaise mit einem einzelnen Passagier mitzumachen wünscht, kann die näheren, gewiß billigen, Bedingungen erfahren: Reuschegasse No. 399. beim Lohnkutscher Schirner.

(Reisegelegenheit nach Leipzig), welche den 8ten d. von hier abgeht, und Personen oder leichte Ladung mitnehmen kann, ist im rothen Hause auf der Reuschengasse zu erfragen.

(Reisegesellschafter wird gesucht.) Ein Particulier, der keinen eigenen Wagen hat, wünscht Anfangs May einen Reise-Gefährten nach Carlsbad gegen Erstattung halber Kosten; er wohnt auf der Carlsgasse No. 746 im ersten Stock.

(Verlorner Ohrring.) Zehn Rthlr. Courant erhält derjenige zur Belohnung, welcher den verlornen Reif-Ohrring mit 14 Brillanten à jour gefaßt, nämlich 8 Stück gegen die Außen- und 6 Stück gegen die innere Seite gekehrt, bei mir abgiebt.
David Salomon Sachs, No. 495. Goldene Rade-Gasse.

(Miethgesuch.) Eine kleine stille Familie sucht eine Wohnung von drei herrschaftlichen und einer Domestiquen-Stube, nebst Küche und allem außerdem erforderlichen Gelaß, entweder auf dem Markte oder in der Nähe desselben auf der Ohlauer und Schweidnitzer Gasse. Wer eine dergleichen Wohnung zu Johanni zu vermiethen hat, beliebe es baldigst anzuzeigen bei dem Herrn Agent Müller auf der Windgasse.

(Zu vermiethen.) Künftige Michaelis d. J. ist der zweite Stock in dem Hause des General-Fiscal Berger zu vermiethen.

(Zu vermiethen.) Nahe am Ringe ist eine große Wohnung in der ersten Etage, bestehend in 3 Zimmern, einem Salon, 2 Alkoven, Küche, Bedientenstube, Speisekammer, Keller und Stallung, zu vermiethen und auf Ostern zu beziehen. Das Nähere beim Agent Büttner, Ohlauer Gasse No. 1098 im grauen Strauß.

Beilage zu No. 41. der Schlesischen privilegirten Zeitung.
(Vom 5. April 1817.)

(Avertissement.) Von Seiten des unterzeichneten Königl. Pupillen-Collegii wird in Gemäßheit der §. 137. bis 142. Tit. 17. P. I. des allgemeinen Landrechts den etwa noch unbekannten Gläubigern des zu Festenberg verstorbenen Stadt-Richter Johann Daniel Birner die bevorstehende Theilung der Verlassenschaft unter den Erben hiermit öffentlich bekannt gemacht, um ihre etwannigen Forderungen an der Verlassenschaft in Zeiten, und zwar in Ansehung der einheimischen Gläubiger längstens binnen Drei Monaten, in Ansehung der Auswärtigen aber binnen Sechs Monaten anzuzeigen und geltend zu machen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Fristen und erfolgter Theilung sich die etwannigen Erbschafts-Gläubiger an jeden Erben nur nach Verhältniß seines Erbantheils halten können. Breslau den 11. März 1817.

Königl. Preuß. Pupillen-Collegium von Schlesien.

(Edictalcitation.) Von Seiten des hiesigen Königlichen Ober-Landes-Gerichts ist der, bis zum Ausbruch des ersten Befreiungs-Krieges wider die Franzosen hierorts in Garnison gestandene, am 2ten May 1813 aber, von einer feindlichen Kugel getroffen, auf dem Schlachtfelde von Groß-Görschen für todt liegen gebliebene Hauptmann vom 2ten Westpreuß. Infanterie-Regiment, Carl Justus v. Pentzig, auf Ansuchen des Bevollmächtigten seiner bekannten Erben, Justiz-Commissarii v. d. Trenk zu Insterburg, dato dergestalt öffentlich vorgeladen worden: daß er selbst oder seine etwa sonst noch vorhandene unbekannte Erben und Erbnehmer binnen 3 Monaten, und zwar längstens in dem vor dem Ober-Landes-Gerichts-Auscultator Reymann anstehenden Termino praejudiciali den 25sten Julius c. a. Morgens um 10 Uhr bei hiesigem Königl. Ober-Landes-Gericht sich entweder persönlich oder durch einen mit gerichtlichen Zeugnissen von seinem Leben und Aufenthalt versehenen zulässigen Bevollmächtigten ohnfehlbar melden, und daselbst weitere Anweisung, im Fall seines Ausbleibens aber gewärtigen solle, daß auf Anregung des Extrahenten mit der Instruction der Sache ferner verfahren, auch dem Befinden nach auf seine Todes-Erklärung, und was dem anhängig, nach Vorschrift der Gesetze erkannt werden wird. Wonach sich also der gedachte Hauptmann v. Pentzig nebst seinen unbekannten etwanigen Erben zu achten haben. Breslau den 28sten Januar 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

(Edictalcitation.) Von Seiten des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts wird auf Antrag des Officii Fisci der Cantonist Joseph Förche aus Striegau, welcher sich vor mehreren Jahren heimlich entfernt, und seitdem bei den Canton-Revisionen nicht gestellt hat, zur Rückkehr binnen 3 Monaten in die Königl. Preuß. Lande hierdurch aufgefordert, und da zu seiner Verantwortung hierüber ein Termin auf den 20. May c. a. Vormittags um 10 Uhr vor dem Ober-Landes-Gerichts-Referendario Oelsner anberaumt worden, zu selbigem auf das hiesige Ober-Landes-Gerichts-Haus vorgeladen. Sollte Beklagter in diesem Termine nicht erscheinen, auch nicht wenigstens schriftlich sich melden; so wird gegen ihn als einen, um sich dem Kriegsdienst zu entziehen, Ausgetretenen verfahren und auf Confiscation seines gegenwärtigen als auch künftig ihm etwa zufallenden Vermögens zum Besten des Fisci erkannt werden. Breslau den 10. Januar 1817. Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

(Edictalcitation.) Von Seiten des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts wird auf Antrag des Officii Fisci der Cantonist Albert Pabsch aus Halbendorff, welcher sich vor mehreren Jahren heimlich entfernt, und seitdem bei den Canton-Revisionen nicht gestellt hat, zur Rückkehr binnen 3 Monaten in die Königl. Preuß. Lande hierdurch aufgefordert, und da zu seiner Verantwortung hierüber ein Termin auf den 31. May c. a. Vormittags um 10 Uhr vor dem Ober-Landes-Gerichts-Auscultator Rhode anberaumt worden, zu selbigem auf das hiesige Ober-Landes-Gerichts-Haus vorgeladen. Sollte Beklagter in diesem Termine nicht erscheinen, auch nicht wenigstens schriftlich sich melden; so wird gegen ihn als einen, um sich dem Kriegsdienst zu entziehen, Ausgetretenen verfahren und auf Confiscation seines gegen-

wärtigen als auch künftig ihm etwa zufallenden Vermögens zum Besten des Fisci erkannt werden. Breslau den 14ten Januar 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

(Edictalcitation.) Von Seiten des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts wird auf Antrag des Officii Fisci der Cantonist Johann Stiller aus Heinrichau, welcher sich vor mehreren Jahren heimlich entfernt, und seitdem bei den Canton-Revisionen nicht gestellt hat, zur Rückkehr binnen 3 Monaten in die Königl. Preuß. Lande hierdurch aufgefordert, und da zu seiner Verantwortung hierüber ein Termin auf den 31. May c. a. Vormittags um 10 Uhr vor dem Ober-Landes-Gerichts-Auscultator v. Kessel anberaumt worden, zu selbigem auf das hiesige Ober-Landes-Gerichts-Haus vorgeladen. Sollte Beklagter in diesem Termine nicht erscheinen, auch nicht wenigstens schriftlich sich melden; so wird gegen ihn als einen, um sich dem Kriegsdienst zu entziehen, Ausgetretenen verfahren und auf Confiscation seines gegenwärtigen als auch künftig ihm etwa zufallenden Vermögens zum Besten des Fisci erkannt werden. Breslau den 10ten Januar 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

(Edictalcitation.) Von Seiten des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts wird auf Antrag des Officii Fisci der Cantonist Johann Welzel aus Heinrichau, welcher sich vor mehreren Jahren heimlich entfernt, und seitdem bei den Canton-Revisionen nicht gestellt hat, zur Rückkehr binnen 3 Monaten in die Königl. Preuß. Lande hierdurch aufgefordert, und da zu seiner Verantwortung hierüber ein Termin auf den 31. May c. a. Vormittags um 10 Uhr vor dem Ober-Landes-Gerichts-Auscultator Rhode anberaumt worden, zu selbigem auf das hiesige Ober-Landes-Gerichts-Haus vorgeladen. Sollte Beklagter in diesem Termine nicht erscheinen, auch nicht wenigstens schriftlich sich melden; so wird gegen ihn als einen, um sich dem Kriegsdienst zu entziehen, Ausgetretenen verfahren und auf Confiscation seines gegenwärtigen als auch künftig ihm etwa zufallenden Vermögens zum Besten des Fisci erkannt werden. Breslau den 14. Januar 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

(Edictalcitation.) Von Seiten des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts werden auf Antrag des Officii Fisci die Cantonisten Joseph und Florian Gebrüder Dittrich aus Neu-Carlsdorff, welche sich vor mehreren Jahren heimlich entfernt, und seitdem bei den Canton-Revisionen nicht gestellt haben, zur Rückkehr binnen 3 Monaten in die Königl. Preuß. Lande hierdurch aufgefordert, und da zu ihrer Verantwortung hierüber ein Termin auf den 31. May a. c. Vormittags um 10 Uhr vor dem Ober-Landes-Gerichts-Auscultator v. Kessel anberaumt worden, zu selbigem auf das hiesige Ober-Landes-Gerichts-Haus vorgeladen. Sollten Beklagte in diesem Termine nicht erscheinen, auch nicht wenigstens schriftlich sich melden; so wird gegen sie als gegen, um sich dem Kriegsdienst zu entziehen, Ausgetretene verfahren und auf Confiscation ihres gegenwärtigen als auch künftig ihnen etwa zufallenden Vermögens zum Besten des Fisci erkannt werden. Breslau den 10. Januar 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

(Edictalcitation.) Von dem hiesigen Königl. Ober-Landes-Gericht sind auf Ansuchen der von Wedellschen Vormundschaft alle diejenigen, so an den Nachlaß des verstorbenen Kammer-Präsidenten und Majors von Wedell, worüber der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden, und wovon das Inventarium in der hiesigen Registratur eingesehen werden kann, einige Forderung und Anspruch zu haben vermeinen, öffentlich dergestalt vorgeladen worden, daß sie binnen 3 Monaten ihre Forderungen mündlich oder schriftlich anzeigen, auch ihrer Anmeldung die Abschriften derer Urkunden, worauf sie sich gründen, beilegen, hiernächst aber in dem angesetzten Liquidations-Termine den 5ten August 1817 Vormittags 9 Uhr vor dem Abgeordneten des Collegii, dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath v. Gilgenheimb, sich in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte stellen, den Betrag und die Art ihrer Forderung umständlich angeben, die Documente, Briefschaften und übrigen Beweismittel, womit sie die Wahrheit und Richtigkeit ihrer Ansprüche zu erweisen gedenken, urschriftlich vorlegen und anzeigen, das Nöthige zum Protocoll verhandeln, und alsdann die gesetzmäßige Ansetzung

in dem abzufassenden Erstigkeits-Urtel, dagegen bei ihrem Ausbleiben und unterlassener Anmeldung ihrer Ansprüche gewärtigen sollen, daß sie aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Uebrigens werden denjenigen Gläubigern, welche durch gesetzliche Ursachen an der persönlichen Erscheinung gehindert werden, und denen es hieselbst an Bekanntschaft fehlet, die Justiz-Commissarien Eberhard, Pilaski und Criminal-Rath Werner angewiesen, wovon sie sich einen wählen und denselben mit Information und Vollmacht versehen können. Wornach sich also sämmtliche Gläubiger des vorgedachten Kammer-Präsidenten Major von Wedell zu achten haben. Brieg den 11. März 1817. Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

(Edictalcitation.) Vor das hiesige Königl. Stadt-Gericht und den von demselben authorisirten Liquidations-Commissarium Herrn Justiz-Rath Beer werden hiermit alle und jede, welche an das in 4154 Rthlr. 10 Sgr. 9 2/7 D'. Courant bestehende Vermögen des insolvend gewordenen und verschollenen Kaufmann Johann Georg Weise irgend einen rechtsgültigen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, vom 10. Februar 1817 an gerechnet, binnen 3 Monaten, spätstens aber in dem auf den 12ten May 1817 Vormittags um 10 Uhr anstehenden Termino liquidationis peremtorio ihre Forderung an den Cridarium entweder in Person oder durch einen zulässigen und mit hinreichender Information versehenen Mandatarium anzumelden, den Betrag und die Art ihrer Forderung umständlich anzugeben, die Documente, Briefschaften, und übrigen Beweismittel, womit sie die Wahrheit und Richtigkeit ihrer Ansprüche zu erweisen gedenken, in originalibus vorzulegen, das Nöthige zum Protokoll anzuzeigen, und alsdenn die gesetzmäßige Ansetzung in dem Classifications-Urtel zu gewärtigen; wogegen sie bei ihrem Ausbleiben und unterlassener Anmeldung ihrer Ansprüche zu erwarten haben, daß sie mit allen ihren Forderungen an die Schuldenmasse des rc. Joh. George Weise präcludirt und ihnen deshalb wider die übrigen Gläubiger ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden wird. Uebrigens werden denjenigen Gläubigern, welche durch gesetzliche Ursachen an dem persönlichen Erscheinen gehindert werden und denen es an Bekanntschaft unter den hiesigen Rechtsfreunden fehlt, die Justiz-Commissarii Herren Enge und Paur angewiesen, von denen sie sich einen zu wählen und mit Vollmacht und Information zu versehen haben. Decretum Breslau den 4. October 1816.

(Edictalcitation.) Wir Director und Justiz-Räthe bei dem Königlichen Gerichte der Haupt- und Residenz-Stadt Breslau laden den nach der Schlacht bei Groß-Görschen am 2ten May 1813 vermißten Garde-Kosaken Otto Siegismund Simon auf Ansuchen seiner Geschwister dergestalt hiermit öffentlich vor, daß er oder die etwa von ihm zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer binnen 3 Monaten, und zwar spätestens in termino praejudiciali den 28sten April 1817 Vormittags um 10 Uhr sich in unserm Gerichts-Zimmer vor dem Deputato Herrn Justiz-Rath Beer entweder persönlich oder schriftlich, oder durch einen mit gerichtlichen Zeugnissen von seinem Leben und Aufenthalt versehenen Bevollmächtigten ohnfehlbar melde, im Fall seines Ausbleibens aber zu gewärtigen hat, daß derselbe für todt erklärt, und was dem anhängig nach Vorschrift der Gesetze erkannt werden wird. Decretum Breslau den 7. October 1816.

(Subhastation.) Das dem Königl. Kriegs- und Domainen-Rath Herrn Grafen v. d. Goltz gehörige Gut Grüneiche, welches nach der aufgenommenen und öffentlich aushängenden gerichtlichen Taxe zu 5 pro Cent auf 17,515 Rthlr. 6 Sgr. 8 D'. Courant, zu 6 pro Cent aber auf 15,017 Rthlr. 10 Sgr. 5 D'. Courant gewürdiget worden ist, soll im Wege der nothwendigen Subhastation an den Meistbietenden verkauft werden. Es werden daher sämmtliche besitzfähige Kauflustige hierdurch aufgefordert, in den zu diesem Behufe anberaumten Bietungs-Terminen den 7ten April, den 9ten Juny, insbesondere aber in dem peremtorischen Licitations-Termine den 11ten August 1817 an unserer gewöhnlichen Gerichtsstelle vor dem geordneten Commissario Herrn Justiz-Rath Witte entweder in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen, ihr Gebot darauf abzugeben, und sodann zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden

das oben erwähnte Gut durch die zu eröffnende Adjudicatoria ohnfehlbar adjudicirt werden wird. Decretum bei dem Königlichen Gericht der Stadt Breslau den 10. Januar 1817.

(Aufforderung.) Es werden alle diejenigen, hier und auswärts, welche von der im Frühjahre vorigen Jahres unter dem Namen einer verehelichten Lieutenant Höhne von Glatz in hiesigen Ort gekommenen Soldaten-Frau Rosalie Bernhard, gebornen Heinrich, deren Mann verschollen ist, und deren drei Töchtern Johanne, Rosalie und Clara innerhalb zweier Jahre Gelder, Sachen und Pretiosen in Verwahrung, oder von beiden Letzteren Etwas in Commission, Pfand- oder Kaufsweise erhalten haben, aufgerufen, uns davon mit Einreichung genauer Verzeichnisse, zu Vermeidung einzelner Aufforderungen und der Strafe der Hehlerey, binnen 3 Wochen Anzeige zu machen. Liegnitz den 18. März 1817. Königl. Preuß. Landes-Inquisitoriat.

(Edictalcitation.) Das Fürst Lichtenstein Troppau Jägerndorffsche Fürstenthums-Gericht Königl. Preuß. Antheils macht hiermit öffentlich bekannt: daß über den, blos in Mobiliarschaft bestehenden, Nachlaß von 1700 Rthlrn. des am 13. Januar 1816 hieselbst verstorbenen Königl. Preuß. Rittmeisters Ludwig von Marklowsky ein Liquidations-Prozeß eröffnet worden. Es werden daher alle unbekannte Gläubiger des gedachten Rittmeisters rc. Ludwig v. Marklowsky hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche an dessen Nachlaß in termino den 27sten März dieses Jahres Vormittags um 8 Uhr, oder doch spätestens in dem präclusivischen Termine den 4ten Juny dieses Jahres Vormittags um 8 Uhr vor dem ernannten Deputirten Herrn Justiz-Rath Seidel entweder persönlich, oder durch hinlänglich informirte und legitimirte Bevollmächtigte, wozu denselben die hiesigen Gerichts-Assistenten rc. Stadt-Gerichts-Assessor Lautner, Gerichts-Assistent Klose vorgeschlagen werden, zu erscheinen, ihre Ansprüche an die Liquidations-Masse anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen; im Ausbleibungs-Falle aber zu gewärtigen, daß die ausbleibenden Gläubiger aller ihrer etwannigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich Meldenden von der Masse noch übrig bleiben möchte, an die Erben werden verwiesen werden. Leobschütz den 14. Februar 1817.

Fürst Lichtenstein Troppau Jägerndorffer Fürstenthums-Gericht Preußischen Antheils. Schiller.

(Edictalcitation.) Auf den Antrag der Johann Greupnerschen Vormünder werden alle diejenigen unbekannten Gläubiger, welche an die Johann Greupnersche Erbschafts-Masse ex quocunque capite Ansprüche zu haben vermeinen, an dem auf den 20sten Juny c. präclusivisch angesetzten Termino vorgeladen, an der Gerichtsstelle zur Justification und Liquidation ihrer Forderungen früh um 9 Uhr persönlich zu erscheinen, mit der Warnigung: daß die ausbleibenden Creditores aller ihrer etwanigen Vorrechte für verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach befriedigter Masse übrig bleiben dürfte, werden verwiesen werden. Pleß den 22. März 1817. Das Königl. Gericht der Stadt.

(Edictalcitation.) Von dem Königl. Gericht der Immediat- und Kreis-Stadt Freystadt werden auf Ansuchen der Frau Sophie Ernestine verwittweten Landräthin v. Pförtner, als hiezu besonders authorisirten Vormünderin ihrer Kinder, alle diejenigen, welche das für ihren verstorbenen Ehegatten, den gewesenen Königl. Landrath Hrn. v. Pförtner auf Döhringau und Rothschütz, lautende und bei dem vorgewesenen Brande in Döhringau verloren gegangene, und wahrscheinlich mit verbrannte gerichtliche und in den Hypothequen-Büchern hiesiger Stadt eingetragene Hypothequen-Instrument vom 23. Januar und 11. April 1806, so wie die Recognition vom 25sten letzt besagten Monats über 1800 Rthlr., welche der verstorbene hiesige Königl. Steuer-Einnehmer Herr Johann Traugott Rothe auf sein hieselbst sub No. 1. am Markte belegenes brauberechtigtes Haus erborgt, und bis auf ein Quantum von Eintausend Reichsthalern unbezahlt gelassen, etwa in Händen haben, oder an solches als Eigenthümer, Cessionarii, Pfandes- oder sonstige Brief-Inhaber, oder als solche, welche in deren Rechte getreten sind, aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen und öffentlich aufgefordert: in dem zur Angabe und Rechtfertigung ihrer Ansprüche auf den 14ten July dieses Jahres anberaumten peremtorischen, folglich entscheidenden Termine Vormittags

um 10 Uhr in dem bekannten Gerichts-Zimmer des hiesigen Rathhauses entweder in Person oder durch zulässige, mit gerichtlicher Vollmacht und hinlänglicher Information zu versehende Mandatarien zu erscheinen, das in Händen habende Original Hypothequen-Instrument zu produciren, ihre Ansprüche daran und an das darin versicherte Capital gehörig an- und auszuführen, und darauf rechtliches Erkenntniß, außenbleibenden Falles aber zu gewärtigen, daß sie mit allen und jeden Ansprüchen nicht weiter gehört, vielmehr mit selbigen für immer präcludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, das Instrument mortificirt und für nicht mehr gültig erklärt, das Capital der 1000 Rthlr. aber denen v. Pförtnerschen Erben ausgezahlt und im Hypothequen-Buche gelöscht werden wird. Freystadt den 28. März 1817.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht. Böhme.

(Bekanntmachung.) Auf den Antrag der Söhne und resp. Erben des verstorbenen Justiz-Commissions-Raths Bernhard, auch gewesenen Gutsbesitzers in Nieder-Hannsdorff in der Grafschaft Glatz, wird hiermit bekannt gemacht: daß dieselben zu ihrem General-Bevollmächtigten ihren Schwager, den Ober-Amtmann Römer, welcher gegenwärtig in Schräbsdorff wohnt, nach Johanni aber auf seinem Gute Nickelsdorff bei Silberberg domiciliren wird, bestellt haben, an den sich diejenigen, welche an den Nachlaß des verstorbenen Justiz-Commissions-Rath Bernhard Ansprüche zu haben glauben, wenden können. Glatz den 27. März 1817.

Das Nieder-Hannsdorffer Gerichts-Amt.

(Bekanntmachung.) Den Inhabern der Briegschen Stadt-Obligationen machen wir hiermit bekannt, daſs wir sämmtliche bis termino Weihnachten des vergangenen Jahres rückständigen Zinsen bis zum 18. April c. in unserer Kämmerey-Stube auszahlen lassen werden. Diejenigen, welche sich in den bezeichneten Tagen zur Empfangnahme nicht melden, werden es sich selbst beizumessen haben, wenn sie sich alsdann bis zum Jahr-Termine gedulden müssen. Brieg den 28. März 1817. Der Magistrat.

(Subhastation.) Nimptsch den 16ten März 1817. Das Gerichts-Amt zu Kummelwitz Münsterbergschen Kreises macht hierdurch öffentlich bekannt, wie ad instantiam creditorum des verstorbenen Dreschgärtners Göttlich zu Kummelwitz sub Nro. 20. bezeichnete Dreschgärtner-Stelle, die laut gerichtlicher Taxe auf 220 Rthlr. 12 Sgl. abgeschätzt worden ist, in termino den 29. April 1817 Vormittags 11 Uhr verkauft werden soll. Es werden daher Kauflustige aufgefordert, sich besagte Zeit in der Kanzlei zu Kummelwitz einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden und Zahlungsfähigen gegen gleich baare Zahlung diese Dreschgärtner-Stelle zugeschlagen werden soll. — Zugleich werden auch die unbekannte Gläubiger des Gottlieb Göttlich hiermit vorgeladen, in gedachtem Termine ihre Forderungen sub poena praeclusi zu liquidiren. Nimptsch den 16. März 1817.

Das Gerichts-Amt zu Kummelwitz.

(Bekanntmachung.) Eine zu Nieder-Waldit, eine halbe Stunde von hiesiger Stadt, gelegene, dem hiesigen Tuchmacher-Mittel gehörige, neu massiv gebaute Tuchwalke, wozu drei Scheffel Acker gehören, ist, zu Umschaffung in eine Mehlmühle, zu verkaufen; wobei noch bemerkt wird, daß dieselbe zu jeder Jahreszeit an dem benöthigten Wasser nie Mangel leidet. Kauflustige können sich in Betreff der Bedingungen an den Fabriquen-Inspector Herrn Rathmann Gertner hieselbst wenden. Neurode den 24 März 1817. Magistratus.

(Bekanntmachung.) Unterzeichneter ist gesonnen, seine im Toster Kreise gelegenen Güter Langendorff, Czorke und Ottmochow, als nämlich Acker, Viehnutzung und Pottaschsiederei, auf 6 bis 9 nach einander folgende Jahre zu verpachten. Die Dominial-Aecker dieser Güter betragen geometrisch 1938 Morgen 5 □Ruthen, und ist zu deren Pachtung eine Caution von 4000 Rthlrn. erforderlich. — Ferner ist er willens, auch die Güter Chrost und Klein-Ellguth Coseler Kreises, jedoch mit allen Realitäten, außer dem Forst, auf 6 bis 9 Jahre zu verpachten. Chrost ist geometrisch vermessen, und enthält 555 Morgen 155 □Ruthen Säe-Land. Klein-Ellguth ist nicht vermessen; es säet aber regulair winterig bis 106 Scheffel. Eine Caution von 16 bis 1800 Rthlr. Courant wird hierzu erforderlich seyn. — Von Johannis 1817 an können Pachtlustige alle diese Güter, bei Einigung, antreten, und haben sich in portofreien Brie-

sen entweder directe an das Dominium Langendorff, oder auch an das Langendorffer und Thröster Wirthschafts-Amt zu wenden, wo sie nicht allein alle erforderliche Auskunft erhalten, sondern auch die angefertigten Pacht-Anschläge und Bedingungen sich vorlegen lassen, und sofort in Unterhandlungen treten können. Die Bedingungen sollen nach möglichster Billigkeit für den Pächter günstig gemacht werden; so wie selbst auf den Fall einer auszuführenden Bauer-Regulirung, welche aber nur bei Langendorff Statt finden kann, gehörige Rücksicht genommen, und derselbe vor allem zu entstehenden Nachtheil gesichert werden soll. Langendorff den 26sten März 1817. Ant. v. Garnier.

(Gutsverkauf-Anzeige.) Die Frau Landräthin v. Nieckisch zu Grünberg ist entschlossen, nachdem des Königs Majestät ihren Herrn Gemahl auf seine Lebenszeit zum Landrath des Grünbergschen Kreises zu ernennen geruhet haben, deshalb das ihr zur Selbstbewirthschaftung zu entfernt liegende Gut Mittel-Langen-Heinersdorff im Sprottauschen Kreise öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen. Kauflustige werden eingeladen, das Gut selbst in genauen Augenschein zu nehmen, und sich in termino den 7ten May d. J. zur Abgebung der Gebote im Landräthlichen Bureau zu Grünberg vor Mittag um 9 Uhr einzufinden. Der Best- und Annehmlichst-Bietende kann sofort den Zuschlag und Abschluß eines gerichtlichen Kauf-Contracts gewärtigen. Die Kaufbedingungen, so wie die nöthigen Nachweise der Ertrags-Rubriken dieses Guts können jederzeit im Landräthlichen Bureau zu Grünberg, und bei dem Herrn Kreis-Justiz-Rath Sattig zu Glogau eingesehen werden. Glogau den 15. März 1817.

(Bekanntmachung.) Meinen, in der Schloß-Paschcke, an der Linden-Allee gelegenen Garten, nebst dem daran stoßenden Acker, bin ich zu verkaufen oder zu verpachten willens. Der Garten enthält 4½ Magdeburger Morgen guten Boden, ein massives Haus von 4 Stuben und 4 daran stoßenden Kammern, und eine Scheune von Bohlen und massiven Pfeilern; der Acker aber hat 5 Morgen Flächen-Inhalt. Amt Oppeln den 1. April 1817. Wiesner.

(Verpachtung.) Die Rind-, Schwarz- und Federvieh-Pacht wird diese Johanni beim Dom. Seschwitz Bresl. Kreises aufs neue wiederum verpachtet. Pachtlustige können daher beim Wirthschafts-Amte zu Wirwitz die Bedingungen täglich erfahren. Wirwitzer Wirthschafts-Amt den 1. April 1817. Krischer, Amtmann.

(Auctionsanzeige.) Donnerstag als den 10ten April und folgende Tage, früh von 9 bis 12 Uhr, und nach Mittag von 2 bis 5 Uhr, werde ich auf der Kupferschmiede-Gasse in No. 1929 eine Parthie alten, gut abgelegenen Rauch- und Schnupftaback, in diversen Sorten bestehend, ferner Tabacksfabrik-Utensilien, als Tabacksschneide-, Spinn- und Rappir-Maschinen, große Tische, und einiges Hausgeräth, öffentlich gegen gleich baare Zahlung an den Meistbietenden versteigern. Ein Verzeichniß der oben beschriebenen Sachen ist bei mir zu haben. Breslau den 1. April 1817. Samuel Pieré, concessionirter Auctions-Commissarius.

(Auctionsanzeige.) Den 15ten April soll der Nachlaß des zu Charzow Beuthenschen Kreises verstorbenen Pfarrers Hilarius v. Przybilski, bestehend in einem Paar silbernen Uhren, Tabatieren, Porcelain, Gläsern, Zinn, Messing, Leinenzeug, Kleidungsstücken, Meublen, einem Paar Pferden, nebst mehreren Stücken von Nutz- und Zug-Vieh, wie auch Wirthschafts- und Acker-Geräthen, als auch einigen Scheffeln Korn, Gerste und Heidekorn, auf der Pfarre zu Charzow meistbietend gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden; wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden. Pfarre Charzow bei Ober-Beuthen den 26. März 1817.

Die Pfarrer Przybilskischen Executores.

(Reitpferd zu verkaufen.) Ein schönes, gut zugerittenes Reitpferd ächter Mecklenburger Race ist zu verkaufen. Nähere Nachricht giebt die Zeitungs-Expedition.

(Schaafvieh-Verkauf.) Bei dem Dominio Kreike Bresl. Kreises stehen 72 Stück gemästete Schöpse zum Verkauf, und haben sich Kauflustige bei dem dasigen Wirthschafts-Amte zu melden.

(Anzeige von Weinsenkern.) In dem Garten der Haakeschen Badeanstalt am Oderthore sind noch Weinsenker der edelsten Sorten zu billigen Preisen zu haben, und ist sich deshalb an den Gärtner daselbst zu wenden.

(Kleesaamen-Verkauf.) Das Dominium Groß-Neudorff bei Brieg bietet reinen, rothen, ungedörrten Kleesaamen zum Verkauf an.

(Kleesaamen-Verkauf.) Auf dem Königl. Domainen-Amte Koppendorff bei Grottkau ist eine große Quantität guten rothen Kleesaamens in billigem Preise zu verkaufen, auch Näheres beim Kaufmann Andretzky in Breslau unterm Eisenkram No. 2060 zu erfahren.

(Neue Leinsaat), als ächte Windauer, Rigaer, Pernauer, Liebauer und Memeler, von vorzüglicher Qualität, ist zu billigen Preisen in Consignation bei Lübbert et Sohn, Junkerngasse No. 604; ebendaselbst noch eine Parthie ächten rothen ungedörrten Steyerischen Klee-Saamens.

(Holz-Verkauf.) Einem hochgeehrten Publikum mache ich hiermit ergebenst bekannt, daß bei mir gutes, schönes, trockenes Eichen-Leibholz, nach dem jetzigen Königl. Rheinländischen Klaftermaaß gesetzt, das Scheit à ⅝ lang, wie auch trockenes Weiß- und Rothbuchen-Holz, zu haben ist. Wegen Mangel an Platz verspreche ich die billigsten Preise. Breslau den 28sten März 1817. Jacob Flatau, auf der Carlsgasse im Reformirten-Hause No. 730.

(Anzeige.) Mit gestriger Post erhielt ich schönen geräucherten Rhein-Lachs, große Italienische Maronen, Hamburger Pökelfleisch, Pommersche Gänsebrüste, ächten Carada und Rapé de Paris, und verkaufe zu den billigsten Preisen. Christian Gottlieb Müller.

(Anzeige.) Oedenburger Ausbruch, sehr schöne Rusterweine, neuen Champagner, alten Mallaga, Cyper, Barceloner, Frontignac, alte Hochheimer, Johannisberger, Bodenthaler, Ungsteiner Rheinweine, alten Franzwein, feinen Medoc, feinen Rum, Punsch-Essenz, Schweizer Kirschwasser, so auch ächten Schweizer- und grünen Kräuter-Käse, neuen gepreßten Caviar, neue marinirte Heringe, Faden-Nudeln in Kisten und einzeln, ächten Grünberger Weinessig, empfiehlt, Breslau den 1. April 1817. F. G. Wiche, goldene Krone am Ringe.

(Anzeige.) Ganz frische Austern in Schaalen, fetter geräucherter Lachs, und frischer fließender Caviar, ist mit letzter Post angekommen und zu haben, auf der äußern Ohlauer Gasse nahe am Theater, in der Weinhandlung des A. Bülcke.

(Anzeige.) Feine Berliner Filzhüte neuester Façon, und lackirte Domestiquen-Hüte, sind angekommen bei Strempel et Zipffel,
Breslau den 2. April 1817. am Salzringe neben der Mohren-Apotheke.

(Anzeige.) Der Strohhut-Fabrikant C. G. Langenberg, auf der Nicolaigasse in der Schnallen-Fabrik No. 172., empfiehlt sich dem hochzuverehrenden auswärtigen und besonders dem hiesigen Publikum mit den neusten Façons von Strohhüten, Italienischen Hüten, Strauß- und Strohfedern und Blumen; auch werden alle Arten alter Strohhüte auf die neuste Façon umgearbeitet, gereinigt, auch auf Verlangen schwarz gefärbt.

(Lotterienachricht.) Zu der Vier und Vierzigsten kleinen Geld-Lotterie, deren Ziehung auf den 8ten, 9ten und 10ten April festgesetzt ist, und wofür der Einsatz in Courant oder in Münze nach dem Reductions-Fuß von 4½stel geleistet wird, sind ganze Loose à 1 Rthlr. 1 Gr. bei mir zu haben. Von auswärtigen Interessenten sind Briefe und Gelder franco einzusenden. Breslau den 4. März 1817. Johann David Wentzel.

(Lotterienachricht.) Die Renovation der 3ten Classe 35ster Classen-Lotterie, welche sogleich ihren Anfang nimmt, und deren Ziehung auf den 18. April festgesetzt ist, muß bei unfehlbarem Verlust des Anrechts an den Gewinn bis zum 10ten April geschehen. Sie beträgt für das ganze Loos 5 Rthlr. 4 Gr. Gold oder 5 Rthlr. 20 Gr. Cour., das halbe 2 Rthlr. 14 Gr. Gold oder 2 Rthlr. 22 Gr. Cour., das Viertel 1 Rthlr. 7 Gr. Gold oder 1 Rthlr. 11 Gr. Courant. Kauf-Loose sind bis zum Ziehungs-Tage zu haben, und kostet das ganze Loos 13 Rthlr. Gold oder 14 Rthlr. 16 Gr. Cour., das halbe 6 Rthlr. 12 Gr. Gold oder 7 Rthlr. 8 Gr. Cour., das Viertel 3 Rthlr. 6 Gr. Gold oder 3 Rthlr. 16 Gr. Courant. — Auch sind Loose zur Bücher-Verloosung, zum Besten des vaterländischen Vereins zur Verpflegung hülfloser Krieger, à 6 Rthlr. Courant zu haben; und werden von auswärtigen Interessenten Briefe und Gelder franco erwartet. Breslau den 29. März 1817.
Johann David Wentzel.

(Lotterienachricht.) Im Königl. Lotterie-Einnahme-Comptoir, Reusche-Straße im grünen Polaken, sind ganze und getheilte Kauf-Loose zur 3ten Classe 35ster Lotterie zu haben.
H. Holschau der ältere.

(Loosen-Offerte.) Loose zu einer Bücher-Verloosung zum Besten des vaterländischen Vereins zur Verpflegung hülfloser Krieger, à 6 Rthlr. Courant, deren Pläne gratis zu haben sind, offerirt H. Holschau der ältere.

(Loosen-Offerte.) Zu einer Bücher-Verloosung zum Besten des vaterländischen Vereins zur Verpflegung hülfloser Krieger, wobei auch besondere Gewinne sind, empfiehlt sich mit Loosen à 6 Rthlr. Courant, Pläne aber gratis Jos. Holschau jun.

(Lotterienachricht.) Zur 44sten kleinen Geld-Lotterie empfiehlt sich mit Loosen, im Königl. Lotterie-Einnahme-Comptoir, Jos. Holschau jun.

(Lotterienachricht.) Im Königl. Preuß. bestallten Lotterie-Comptoir, zum weißen Löwen, sind Loose sowohl zur Classen- als kleinen Geld-Lotterie zu haben. Schreiber.

(Aufforderung.) Alle diejenigen, welche meinem verstorbenen Manne, dem Maler-Aeltesten Müller, für Stuben- und andere Malereien annoch schuldig sind, ersuche ich hiemit um Berichtigung jener Schuld bis zum 1sten May d. J.; nach diesem Termine tritt der Weg Rechtens ein. Diejenigen, welche Forderungen an den Verstorbenen haben, erhalten, bei Einreichung ihrer Rechnungen bei mir, sogleich Bezahlung. Breslau den 31. März 1817.
Verwittwete Maler Müller.

Geschichte des Feldzugs in Schlesien 1813
von Fr. Nösselt,
mit einer Charte und zwei Plänen,
hat die Presse verlassen, und ist bei dem Verfasser (Breslau im alten Rathhause) für 2 Rthlr. zu haben.

(Menagerie.) Die Menagerie fremder Thiere (im Kreuzhofe am Schweidnitzer Thore) wird nur noch bis den 9ten dieses gezeigt werden. Barnaba.

(Wohnungs-Veränderung.) Ich zeige hierdurch ergebenst an, daß ich meine Wohnung von der Nicolai-Gasse am Elisabeth-Kirchhofe No. 184. auf die Riemerzeile in Nro. 2044 verlegt habe. Breslau den 3. April 1817. Carl Gottlieb Walther, Goldarbeiter.

(Bekanntmachung.) Der Miniatur-Maler Luschinsky zeigt seinen hohen Gönnern und Freunden ergebenst an, daß er diesen Sommer in Warmbrunn seyn wird. Er bürgt für die vollkommensten Aehnlichkeiten und geschmackvollsten Ausarbeitungen seiner Arbeit. Da er mehr zu seinem Vergnügen arbeitet, so verspricht er die billigsten Preise, in der Hoffnung, den Beifall und das gütige Zutrauen eines geehrten Publikums immer mehr zu gewinnen. Luschinsky.

☞ (Gesellschafterin wird gesucht.) Eine adeliche Familie auf dem Lande sucht eine Gesellschafterin, welche nächst den zuverlässigsten Zeugnissen über ihre Sittlichkeit, hinlängliche Musikkenntniss und Fertigkeit, um daran praktisch Theil nehmen zu können, besitzt; auch die Hausfrau in der häuslichen Wirthschaft zu unterstützen vermag. Nähere Auskunft giebt der Agent Büttner, Ohlauer Gasse im grauen Strauss.

(Anzeige.) Ein Subject, welches vorher bei der Oekonomie gewesen ist, und jetzt seit 18 Jahren die bedeutend größte Torf-Gräberei in Schlesien als Rendant bewirthschaftet hat, sucht Veränderungshalber künftige Johannis a. c. in diesen Fächern sein Unterkommen. Kablau bei Neumarkt.

(Anzeige.) Unterzeichneter hat den ihm gehörigen, gleich vor dem Ohlauer Thore am alten Militair-Kirchhofe gelegenen Garten zum Trocknen der Wäsche einrichten lassen, und offerirt die Benutzung dieses Platzes gegen ganz billige Bezahlung. Francke, Züchnermeister.

(Zu vermiethen.) In No. 1257. auf der Albrechts-Gasse ist, von Johanni d. J. an, das zweite Stockwerk zu vermiethen; es besteht aus 3 großen Zimmern nach der Straße zu, nebst Vorsaal, 3 kleinen Zimmern, Küche und Domestiken-Stube nach dem Hofe zu. Desgleichen ist von gedachtem Zeitraum an daselbst ein Comptoir nebst geräumigem Waaren-Gewölbe und Keller zu beziehen.

Wegen einfallenden Osterfestes werden Montags den 7ten April keine Zeitungen ausgegeben.